

Linzer Diözesanblatt

169. Jahrgang

14. Juli 2023

Nr. 4

31. Welttag der Großeltern und älteren Menschen

Am 23. Juli 2023 findet der Welttag der Großeltern und älteren Menschen statt. Die Botschaft von Papst Franziskus zu diesem Ereignis ist abrufbar unter:

<https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/nonni/documents/20230531-messaggio-nonni-anziani.html>

32. Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung

Am 1. September 2023 findet der Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung statt. Die Botschaft von Papst Franziskus zu diesem Ereignis ist abrufbar unter:

<https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/pont-messages/2023/documents/20230513-messaggio-giornata-curacreato.html>

33. Welttag der Migrierenden und Flüchtlinge 2023

Die Botschaft von Papst Franziskus zum 109. Welttag der Migrierenden und Flüchtlinge am 24. September 2023 ist abrufbar unter:

<https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/migration/documents/20230511-world-migrants-day-2023.html>

Inhalt

31. Welttag der Großeltern und älteren Menschen
32. Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung
33. Welttag der Migrierenden und Flüchtlinge 2023
34. Generalvollmacht für Reversionen
35. Feier der Amtseinführung von Pfarrer, Pastoral- und Verwaltungsvorstand/-vorständin
36. Konsistorium der Diözese Linz – Statut
37. Pastoralrat der Diözese Linz – Statut
38. Pfarrer- und Pfarrvorständekonferenz – Statut
39. Forum Ehrenamt und Ehrenamtsrat – Statut

40. Vertretungsforum Dienstnehmer:innen für Pastoral und Bildung – Statut
41. Rahmen für das Zusammenwirken der Katholischen Aktion Oberösterreich und den Diözesanen Diensten
42. Umbenennung der Pfarr(teil)gemeinde Braunau-Ranshofen in Ranshofen
43. Administrative Abläufe und Zuständigkeiten in den „neuen“ Pfarren
44. Dokumentation der Erlässe in Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie
45. Ausschreibung Wahl Priesterrat (Funktionsperiode XII – 2023 - 2028)
46. Personen-Nachrichten
47. Hinweise und Termine
Impressum

4010 Linz, Postfach 251

<http://www.dioezese-linz.at>

Telefon (0732) 77 26 76



Katholische Kirche
in Oberösterreich

34. Generalvollmacht zur Wiederaufnahme von ausgetretenen Katholikinnen und Katholiken in die Katholische Kirche (Reversion)

Nach Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 23. Mai 2023 erlasse ich nachfolgendes Dekret:

Generalvollmacht zur Wiederaufnahme von ausgetretenen Katholikinnen und Katholiken in die Katholische Kirche (Reversion)

Um den Wiedereintritt von ausgetretenen Katholikinnen und Katholiken in die Kirche zu erleichtern, wird für den Bereich der Diözese Linz – in Übereinstimmung mit den liturgischen Normen – die folgende Regelung getroffen:

§ 1 Generalvollmacht

(1) Allen Pfarrern und Priestern, die die Rechte und Pflichten eines Pfarrers innehaben, wird die Generalvollmacht erteilt, ausgetretene Katholik/inn/en wieder in die volle Gemeinschaft der Katholischen Kirche aufzunehmen.

(2) Priester, welche ausschließlich in der kategorialen Seelsorge tätig sind, können beim Bischof um eine Einbeziehung in die Generalvollmacht ansuchen. Die Einbeziehung unter die Generalvollmacht erfolgt durch den Ortsordinarius in Schriftform.

§ 2 Umfang der Generalvollmacht

(1) Die Generalvollmacht umfasst das Recht und den Auftrag, Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind und diesen Schritt zurücknehmen wollen (im Folgenden: Revertit:innen), wieder in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche

aufzunehmen und sie ad cautelam von der Tatstrafe der Exkommunikation gem. can. 1364 § 1 CIC loszusprechen.

(2) Der Erlass der unter Umständen durch den Austritt aus der Kirche als Tatstrafe eingetretenen Kirchenstrafe gem. can. 1364 § 1 CIC geschieht

a) zusammen mit der sakramentalen Lossprechung beim Empfang des Bußsakraments, sofern diese mit der Intention geschieht, die ausgetretene Person auch von der Beugestrafe zu lösen¹;

b) durch den Priester eigens am Beginn der Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der Kirche, wobei die vorgesehene Formel danach variiert, ob sie die Zulassung zum gültigen Sakramentenempfang einschließt oder die Wiederaufnahme „pro foro externo tantum“ geschieht;

c) am Schriftweg durch den Pfarrer.

(3) Die Generalvollmacht schließt für den Pfarrer und ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellte Priester das Recht der Delegation der Wiederaufnahme innerhalb der eigenen Pfarre an einen anderen Priester ein.

§ 3 Zuständigkeit zur Wiederaufnahme

(1) Die Zuständigkeit für die Wiederaufnahme in die katholische Kirche richtet sich nach der Wohnpfarre der ausgetretenen Person, die wieder in die

¹ Die Formel für den Nachlass der Zensuren lautet: „Kraft der mir verliehenen Vollmacht spreche ich dich los von der Exkommunikation (Interdikt, Suspendierung) im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen“

(Ordo Paenitentiae, Anhang I, Nr. 1 i.V.m. Nr. 2). Gleich anschließend folgt die übliche Formel für die Lossprechung von den Sünden.

katholische Kirche aufgenommen werden möchte.

(2) Davon unberührt besteht für ausgetretene Katholikinnen und Katholiken die Möglichkeit, einen anderen Seelsorger / eine andere Seelsorgerin ihres Vertrauens um Wiederaufnahme in die Kirche zu ersuchen. Priester können in diesem Fall die Wiederaufnahme aufgrund ihrer eigenen Generalvollmacht oder aufgrund einer Delegation vornehmen, alle anderen Seelsorger:innen können die Wiederaufnahme in Absprache mit einem Priester, der mit einer entsprechenden Vollmacht ausgestattet ist, vorbereiten oder im Sinn des nachfolgenden Absatzes daran beteiligt sein.

(3) Diakone und Laien können vom Pfarrer beauftragt werden, mit dem Revertiten / der Revertitin seelsorgliche Gespräche zu führen und von diesem / dieser allenfalls auch Erklärungen entgegenzunehmen. Sie können weiters damit beauftragt werden, die Feier der Wiederaufnahme in den in § 5 (1) lit. a. und b. dieser Regelung genannten Formen vorzunehmen. Der Erlass einer allfälligen Kirchenstrafe gem. can. 1364 § 1 CIC erfolgt in diesen Fällen durch die Unterschrift des Pfarrers auf der Meldung der Wiederaufnahme.

§ 4 Vorbereitung der Wiederaufnahme

(1) Der Priester, der die Wiederaufnahme vornimmt, trägt auch die Verantwortung für die rechte Vorbereitung des Revertiten / der Revertitin. Dabei ist jedenfalls auf die besondere Situation, etwa die Gründe für den Austritt und die Motivation für die Rückkehr, Rücksicht zu nehmen. Die Vorbereitung soll so lange dauern, bis die innere Bereitschaft und das nötige religiöse

Wissen des Revertiten / der Revertitin sichergestellt sind.

(2) Wenn die innere Bereitschaft (Disposition) feststeht, kann die Vorbereitungszeit abgekürzt werden oder entfallen. Das gilt jedenfalls bei ernsten Erkrankungen und Todesgefahr, aber auch bei anderen schwerwiegenden persönlichen Gründen, sofern ein Mindestmaß an religiöser Praxis weiter bestanden hat.

§ 5 Feier der Wiederaufnahme

(1) Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der Kirche erfolgt in der dafür vorgesehenen liturgischen Form². Aus den möglichen Varianten der Feier ist jene zu wählen, die der Situation des Revertiten / der Revertitin angemessen ist:

- a) einfache Form der Wiederaufnahme; die Anwesenheit von mindestens zwei Zeugen ist empfohlen;
- b) Feier der Wiederaufnahme innerhalb einer Wortgottesfeier;
- c) Feier der Wiederaufnahme innerhalb der Eucharistiefeier;
- d) bei Minderjährigen bis zum 10. Lebensjahr erfolgt die Aufnahme durch die Matrikulierung der Reversion;
- e) bei Minderjährigen zwischen 10 und 14 Jahren erfolgt die Aufnahme in vereinfachter liturgischer Form (z.B. Glaubensbekenntnis im Kindergottesdienst).

(2) Minderjährige benötigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr für die erlaubte Wiederaufnahme in die Kirche nach staatlichem Recht die Zustimmung ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

² Texte der Liturgischen Kommission für Österreich Nr. 2, Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der Kirche

(Reversion), 1993 / 2., verbesserte und erweiterte Auflage- Nachdruck 2022

§ 6 Feier des Sakraments der Firmung

(1) Falls der Revertit /die Revertitin noch nicht gefirmt ist und das Firmalter erreicht hat, kann die Vorbereitung auf die Firmung zusammen mit der Vorbereitung auf die Wiederaufnahme erfolgen.

(2) Wird bei der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der Kirche auch das Sakrament der Firmung gefeiert, erfolgt diese durch einen Priester im Rahmen einer Eucharistiefeier.

(3) Gem. can. 883 n. 2 CIC sind Priester, die eine Person wieder in die volle Gemeinschaft der Kirche aufnehmen, von Rechts wegen dazu bevollmächtigt, ihr zugleich mit der Wiederaufnahme auch das Sakrament der Firmung zu spenden.

§ 7 Matrikulierung

(1) Die Reversion ist vom aufnehmenden Priester in das Kon- und Revertiten-Buch der Pfarre, in der die Aufnahme erfolgt ist, einzutragen und samt einer allfälligen Firmung mittels des dafür vorgesehenen Formulars an das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Linz zu melden. Von diesem werden die weiteren notwendigen Schritte zur vollständigen Matrikulierung veranlasst.

(2) Wurde der Revertit / die Revertitin in der Pfarre getauft, in der die Aufnahme erfolgt, hat der aufnehmende Priester darüber hinaus für die entsprechenden Eintragungen im Taufbuch Sorge zu tragen.

§ 8 Kirchliche Gültigkeit von Ehen

Bei der Wiederaufnahme von verheirateten Revertitinnen und Revertiten ist die Frage der kirchlichen Gültigkeit ihrer Ehe zu klären.

§ 9 Erklärung vor der politischen Behörde

Ein/e Katholik/in, der/die nach dem Kirchenaustritt einer in Österreich gesetzlich anerkannten nichtkatholischen Kirche oder Religionsgemeinschaft bzw.einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit beigetreten ist, muss vor der Reversion bei der politischen Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) den Austritt aus dieser erklären.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Generalvollmacht beinhaltet nicht die Erlaubnis zur Taufe von Erwachsenen (can. 863 CIC) und die Bevollmächtigung zur Vornahme von Konversionen. Diesbezüglich ist weiterhin im Einzelfall beim Bischöflichen Ordinariat anzuschauen.

(2) Diese Regelung tritt mit 1. August 2023 in Kraft und ersetzt die in LDBI. 154/4, 2008, Art. 50 verlautbarte Regelung.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 31. Mai 2023
Zl. 2023/997

35. Feier der Amtseinführung von Pfarrer, Pastoralvorstand/-vorständin und Verwaltungsvorstand/-vorständin

Auf Vorschlag der Liturgiekommission der Diözese Linz und nach Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 16. Juni 2023 erlasse ich nachfolgende Ordnung:

Feier der Amtseinführung von Pfarrer, Pastoralvorstand/-vorständin und Verwaltungsvorstand/-vorständin

Allgemeine Hinweise

1. Die Amtseinführung von Pfarrer, Pastoralvorstand/-vorständin und Verwaltungsvorstand/-vorständin wird in der Regel im Rahmen einer Eucharistiefeier vorgenommen – bevorzugt an einem Sonn- oder Feiertag (inkl. Vorabend), in jedem Fall zu einem Termin, an dem viele Angehörige aus der ganzen Pfarre teilnehmen können.

Parallele Sonntagsgottesdienste in den Pfarrrteilgemeinden sollen vermieden werden.

Möglich ist auch die Feier der Amtseinführung im Rahmen einer Vesper, vor allem, wenn sie am Nachmittag eines Sonntags bzw. Feiertags stattfindet.

2. Für die Messfeiern an Sonntagen bzw. Feiertagen wird das vorgesehene Messformular des Tages genommen; an anderen Tagen und bei einer Vesper können auch andere Formulare bzw. Schrifttexte gewählt werden (z.B. die Votivmesse Vom Heiligen Geist; aus den Messen für besondere Anliegen: Für die Kirche; Für die Einheit der Christen; möglich sind auch die Schrifttexte des Kirchen- bzw. Pfarrpatrons).

3. Die Feier der Amtseinführung findet in der Regel in der Pfarrkirche (vgl. § 2 Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz) statt.

4. Die Amtseinführung nimmt in der Regel der Diözesanbischof vor. Er nimmt den

Vorsitz für die gesamte Feier ein, ggf. assistiert von einem Diakon.

5. In die Gestaltung des Gottesdienstes und bei den liturgischen Diensten (z.B. Lektor:innen, Kommunionhelfer:innen, Kantor:innen, Instrumentalist:innen, Schola, Ministrant:innen; Bringen der Gaben für die Eucharistiefeier, ...) sollen alle Pfarrrteilgemeinden eingebunden werden. Die verschiedenen Altersgruppen und ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sollen berücksichtigt werden.

6. Für Pfarrer, Pastoralvorstand/-vorständin und Verwaltungsvorstand/-vorständin sind an möglichst gut sichtbarer Stelle Plätze reserviert. Der Pfarrer und der/die Pastoralvorstand/-vorständin tragen in der Regel liturgische Kleidung, der/die Verwaltungsvorstand/-vorständin Zivilkleidung.

7. Bei der musikalischen Gestaltung ist eine umfassende Beteiligung der Gemeinde am Gesang wesentlich. Wünschenswert ist, dass ein Chor oder eine Schola aus Mitgliedern der Pfarrrteilgemeinden den Gemeindegesang unterstützt.

8. Für weitere Priester, Diakone und Seelsorger:innen sowie ggf. Vertreter:innen anderer christlicher Kirchen sollen Plätze reserviert werden.

9. Zur Amtseinführung gehören: das Begrüßen und Vorstellen der Ernannten, die Kundmachung der Ernennung (Aussprechen durch den Bischof oder Verlesen des Ernennungsdekrets), eine Akklamation der Gemeinde; die Amtseinführung im engeren Sinn geschieht nach der Homilie; konstitutiv (für den Pfarrer) sind (vgl. CIC can. 527 § 2 und 3 und Amtsblatt ÖBK v. 25.01.1984, Nr. 19,4): Glaubensbekenntnis, Treueversprechen gegenüber dem Diözesanbischof (vgl. CIC can. 833,6), Gelöbnis

über gute und getreue Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens (vgl. CIC can. 1283,1); vorgesehen sind darüber hinaus ein Segensgebet und Handschlag als Ausdruck der Verbundenheit und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Eine Anweisung des Leitungssitzes für den Pfarrer und eine Übergabe eines oder mehrerer Kirchenschlüssel sind nicht vorgesehen.

Zu einzelnen Elementen der Feier

Eröffnung, Begrüßung, Vorstellen von Pfarrer, Pastoralvorstand/-vorständin und Verwaltungsvorstand/-vorständin

10. Die Feier beginnt mit einem großen Einzug; Pfarrer, Pastoralvorstand/-vorständin und Verwaltungsvorstand/-vorständin gehen hinter den liturgischen Diensten vor dem Bischof. Der Einzug wird von Instrumentalmusik begleitet.

11. Alle gehen zu ihren Sitzen, der Bischof zum Leitungssitz. Es folgt das Eröffnungslied.

12. Der Bischof eröffnet mit Kreuzzeichen und liturgischem Gruß. Es folgt eine kurze persönliche Begrüßung der Pfarrgemeinden, der pastoralen Orte sowie von Pfarrer, Pastoralvorstand/-vorständin und Verwaltungsvorstand/-vorständin. Diese drei werden namentlich vorgestellt und ihre Ernennung proklamiert. Werden die Ernennungsdekrete vorgelesen, kann dies durch Vertreter:innen aus den Pfarrteilgemeinden geschehen.

13. Die versammelte Gemeinde bringt ihre Zustimmung zur Ernennung mit einer feierlichen Akklamation zum Ausdruck: z.B. GL 777, 201/2 oder 778, oder einem anderen geeigneten Kehrsvers.

14. Die Feier wird mit dem Kyrie, gegebenenfalls dem Gloria und dem Tagesgebet fortgesetzt.

Zur Liturgie des Wortes

15. Die Liturgie des Wortes wird in der vorgesehenen Weise gefeiert. Ist kein Diakon anwesend, verkündet ein künftiger

Pfarrvikar das Evangelium, denn der ernannte Pfarrer ist zuerst ein Hörender des Wortes Gottes.

Amtseinführung

16. Die Amtseinführung im engeren Sinn folgt auf die Homilie des Bischofs. Sie beginnt mit dem Gesang eines Heilig-Geist-Liedes. Bischof, Pfarrer, Pastoralvortrag/-vorständin und Verwaltungsvorstand/-vorständin gehen vor den Altar oder an eine andere Stelle im Altarraum, an der sie gut gesehen und gehört (Mikrofon) werden können.

Bereitschaftserklärung

Bischof: Bevor ich euch die Ämter des Pfarrers, des Pastoralvorstands / der Pastoralvorständin und des Verwaltungsvorstands / der Verwaltungsvorständin übertrage, bitte ich euch, vor mir und der gesamten Versammlung zu bekunden, dass ihr bereit seid, die Pflichten dieser Ämter auf euch zu nehmen.

[Namentliche Anrede der Ernannten], seid ihr bereit, als Pfarrer, Pastoralvorstand/ -vorständin und Verwaltungsvorstand/-vorständin die Pfarre N.N. als treue Mitarbeiter:innen des Bischofs umsichtig zu leiten und in ihr die Grundvollzüge von Kirche lebendig zu halten? Seid ihr insbesondere bereit, dafür zu sorgen, dass die frohe Botschaft des Evangeliums zeitgemäß verkündet, in Wort und Zeichen gefeiert sowie die Solidarität mit Armen, Kranken und Bedrängten in der Gemeinschaft gelebt wird?

Pfarrer, Pastoral- und Verwaltungsvorstand/-vorständin: Ich bin bereit.

Bischof: Seid ihr bereit, allen Menschen nach dem Beispiel Jesu in echter Geschwisterlichkeit zu begegnen, an Freud und Leid Anteil zu nehmen und ein glaubhaftes Zeugnis christlichen Lebens zu geben?

Pfarrer, Pastoral- und Verwaltungsvorstand/-vorständin: Ich bin bereit.

Bischof: Seid ihr bereit, mit Wertschätzung und im Dienst an der Einheit zusammenzuarbeiten – untereinander und mit allen Haupt- und Ehrenamtlichen in den Pfarrrteilgemeinden und pastoralen Orten?

Pfarrer, Pastoral- und Verwaltungsvorstand/-vorständin: Ich bin bereit.

Bischof: Seid ihr bereit, die Sendung aller Getauften anzuerkennen, zu unterstützen und zu fördern und mit ihnen gemeinsam als Kirche da zu sein mit den Menschen und für die Menschen unserer Zeit?

Pfarrer, Pastoral- und Verwaltungsvorstand/-vorständin: Ich bin bereit.

Bischof: Seid ihr bereit, die anvertrauten materiellen Güter gewissenhaft zu verwalten?

Pfarrer, Pastoral- und Verwaltungsvorstand/-vorständin: Ich bin bereit.

Bischof: Versprecht ihr mir und meinen Nachfolgern Treue und Loyalität?

Pfarrer, Pastoral- und Verwaltungsvorstand/-vorständin: Ich verspreche es.

17. Glaubensbekenntnis

Bischof: Ich danke euch für eure Bereitschaft und euer Versprechen.

Die Basis für die Ämter, die euch übertragen werden, ist der Glaube der Kirche. Deshalb bitte ich euch, diesen Glauben vor mir und der ganzen versammelten Pfarrgemeinde zu bekennen.

Pfarrer, Pastoralvorstand/-vorständin und Verwaltungsvorstand/-vorständin sprechen entweder das Große oder das Apostolische Glaubensbekenntnis gemeinsam.

Die Versammlung kann sich am Glaubensbekenntnis, das von den dreien allein gesprochen wird, mit einem Kehrsvers (z.B. GL 750,1) nach den einzelnen Abschnitten beteiligen. Danach unterschreibt der Pfarrer (und ggf. die beiden Vorstände) das

feierliche Glaubensbekenntnis in der „vom Apostolischen Stuhl gutgeheißenen Formel“ (vgl. CIC can. 833,1).

18. Erklärung des Amtsantritts

Bischof: Damit übertrage ich dir, N.N., das Amt des Pfarrers von N.N.; Ihnen/dir, N.N., das Amt des Pastoralvorstands / der Pastoralvorständin der Pfarre N.N., und Ihnen/dir, N.N., das Amt des Verwaltungsvorstand / der Verwaltungsvorständin der Pfarre N.N. und erkläre, dass ihr die Ämter rechtmäßig angetreten habt.

Der Bischof bekräftigt die Bestellung mit Handschlag.

19. Segensgebet über die Neubestellten

Bischof: Lasst uns in Stille für die Neubestellten beten:

Gebetsstille – dann breitet der Bischof die Arme aus und spricht das Segensgebet:

Wir danken dir, Gott, uns mütterlich-väterlich nahe, und preisen dich.

Als „Ich bin da“ hast du dich vorgestellt. Dein Name verheißt uns deine Gegenwart; du bist bei uns und führst deine Kirche auf dem Weg durch die Zeit.

Du hast uns in der Taufe mit deinem Heiligen Geist gesalbt

und uns in Christus als deine geliebten Söhne und Töchter angenommen.

Aus unserer Mitte rufst du Menschen, die sich in Dienst nehmen lassen, damit wir, deine Kirche, lebendige Gemeinschaft sein können

und ein Ort der Begegnung mit dir.

Wir bitten dich für unsere Brüder (und Schwestern),

die heute ihre Ämter [als Pfarrer, Pastoralvorstand / -vorständin und Verwaltungsvorstand / -vorständin] antreten:

Stärke sie mit der Kraft deines Heiligen Geistes,

erfülle sie für ihre Aufgaben mit Weisheit und Geduld, Barmherzigkeit und Liebe

und bewahre ihre Herzen in der
Gemeinschaft mit Christus Jesus.
Das bitten wir dich durch ihn, der in der
Einheit des Heiligen Geistes
mit dir lebt und Leben schenkt.

Alle: Amen.

20. Bekundung der Bereitschaft zur Zusammenarbeit

Bischof: Ich bitte jetzt die Vertreterinnen und Vertreter (*je eine Person aus Pfarrgemeinderat bzw. Seelsorgeteam und pastoralen Orten*) dem Pfarrer, dem Pastoralvostand / der Pastoralvorständin und dem Verwaltungsvortand / der Verwaltungsvorständin die Verbundenheit und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zum Wohl der ganzen Pfarre auszudrücken.

Währenddessen kann die Versammlung ein Danklied oder einen anderen passenden Gesang anstimmen oder Instrumentalmusik erklingen.

21. Fürbitten

Bei den Fürbitten soll u.a. auch für den Bischof, den Pfarrer sowie den Pastoralvortand /-vorständin und den Verwaltungsvorstand / die Verwaltungsvorständin, die Pfarre mit ihren Pfarrteilgemeinden und pastoralen Orten gebetet werden.

Eucharistische Liturgie

22. Die Gaben für die Eucharistiefeyer können von Mitgliedern aus den Pfarrteilgemeinden zum Altar gebracht werden.

23. Weiterhin steht der Bischof der Feier vor, nun am Altar, und der Pfarrer konzelebiert.

24. Pastoralvorstand/-vorständin, Verwaltungsvorstand/-vorständin und Kommunionhelfer:innen treten zu den beiden vor dem Vaterunser in einen Halbkreis rund um den Altar hinzu. Ihnen wird die Kommunion in beiden Gestalten gereicht.

Abschließende Riten

25. Pfarrer, Pastoralvorstand/-vorständin und Verwaltungsvorstand/-vorständin können in einem kurzen persönlichen Wort die Versammlung grüßen bzw. eine kurze programmatische Rede halten und ggf. zur anschließenden Agape einladen. Ihre Statements sollen so aufeinander abgestimmt sein, dass die drei als Team wahrgenommen werden können.

26. Sofern es nicht im Rahmen der anschließenden Agape möglich ist, kann allenfalls von einem/einer Bezirkshauptmann/-frau oder einem/einer Bürgermeister:in einer Statutarstadt ein Grußwort gesprochen werden, aber nicht von Vertreter:innen einzelner politischer bzw. kirchlicher (Teil-)Gemeinden.

27. Die gottesdienstliche Feier schließt mit dem feierlichen Schlussegen, den der Bischof erteilt.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 23. Juni 2023
Zl. 2023/1180

36. Konsistorium der Diözese Linz – Statut

Nach Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 5. Juli 2023 erlasse ich nachfolgendes Statut:

Konsistorium der Diözese Linz

Präambel

§ 1 Sinn und Zweck aller gremialen Zusammenarbeit in der Diözese Linz ist die Verwirklichung von Synodalität auf Ebene der Diözese. Beratungen sollen durch die Einbeziehung unterschiedlicher Zuständigkeiten, Standpunkte, Erfahrungen und Expertisen so gestaltet sein, dass die Ergebnisse vom gemeinsamen Glaubenssinn der Katholikinnen und Katholiken in Oberösterreich getragen sind und die erforderliche Expertise bei anstehenden Entscheidungen ausreichend berücksichtigt wird.

Rechtsnatur

§ 2 Das Konsistorium ist eine partikularrechtliche Einrichtung der Diözese Linz. Es unterstützt den Diözesanbischof mitverantwortlich bei der Leitung der Diözese. Dabei kommt ihm im Rahmen der Diözesanen Gesetzgebung eine beratende Funktion im Sinn von c. 127 § 2 Nr. 2 CIC zu.

Zweck

§ 3 Das Konsistorium berät mit dem Diözesanbischof aktuelle Themen der Diözesanleitung und dient weiters der gegenseitigen Information und dem Austausch aller Mitglieder. Das Gremium soll einen Gesamtüberblick über das kirchliche Leben, die Tätigkeit der verschiedenen Einrichtungen und über die personelle Situation in der Diözese bieten und über die wirtschaftliche Lage der Diözese unterrichtet sein.

Aufgaben

§ 4 Zur Erreichung des in §3 dargestellten Zwecks kommen dem Konsistorium insbesondere nachfolgende Aufgaben zu:

- a) Erörterung der aktuellen pastoralen Situation in der Diözese und von Anliegen, die sich daraus ergeben,
- b) Beratung von Initiativen und Schwerpunkten, die durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanen Dienste umgesetzt werden sollen,
- c) Beratung über die im Jahresbudget der Diözese zu berücksichtigenden inhaltlichen Schwerpunkte,
- d) Beratung der Eröffnung und Schließung von kirchlichen Einrichtungen,
- e) Begutachtung von partikularrechtlichen Regelungen, die für die Diözese von wesentlicher Bedeutung sind,
- f) Beratung von Personalentscheidungen mit Bedeutung für die ganze Diözese, jedenfalls bei der Bestellung von Leitungspersonen auf Ebene der Kurie und der Leitung der Bereiche der Diözesanen Dienste,
- g) Zuweisung von Themen und Aufgaben an Einrichtungen oder Gremien, je nach statutarischer bzw. inhaltlicher Zuständigkeit,
- h) Beratung anderer Anliegen und Themen des Diözesanbischofs und der Mitglieder.

§ 5 Die Erfüllung dieser Aufgaben hat, unbeschadet der Aufgaben des Diözesanen Wirtschaftsrates und des Konsultorenkollegiums, auf Basis einer ausreichenden Informationslage zur wirtschaftlichen

Situation der Diözese und ihrer Einrichtungen zu erfolgen.

§ 6 Die Mitglieder des Konsistoriums sind ex officio auch Mitglieder des Pastoralrats der Diözese Linz und sorgen für dessen Befassung, wenn im Konsistorium behandelte Themen in den statutenmäßigen Zuständigkeitsbereich dieses Gremiums fallen.

Zusammensetzung

§ 7 Den Vorsitz des Konsistoriums hat der Diözesanbischof inne, der selbst nicht Mitglied dieses Gremiums ist und daher auch nicht mitstimmt.

§ 8 Dem Konsistorium der Diözese Linz gehören von Amts wegen als Mitglieder an:

- a) die Weihbischöfe,
- b) der Generalvikar und die Bischofsvikare,
- c) die Mitglieder des Domkapitels als Konsultorenkollegium,
- d) der/die Direktor:in des Bischöflichen Schulamts,
- e) der/die Direktor:in der Caritas,
- f) die Leiter:innen der Bereiche der Diözesanen Dienste,
- g) der/die Ökonom:in,
- h) der/die Ordinariatskanzler:in.

§ 9 Dem Konsistorium gehören in Vertretung verschiedener kirchlicher Gremien und Einrichtungen an:

- a) der Vorsitzende des Bischöflichen Rates für das ständige Diakonat,
- b) die Vorsitzende der Diözesanen Frauenkommission,
- c) ein:e Vertreter:in der Diözesanen Ordenskonferenz nach Bestätigung durch den Diözesanbischof,
- d) ein:e Vertreter:in des Vertretungsforums Dienstnehmer:innen für Pastoral und Bildung nach

Bestätigung durch den Diözesanbischof,

- e) der/die Sprecher:in des Forums Ehrenamt und dessen/deren Stellvertreter:in nach Bestätigung durch den Diözesanbischof,
- f) der/die Präsident:in der Katholischen Aktion Oberösterreich,
- g) der/die geschäftsführende Vorsitzende des Pastoralrats der Diözese Linz,
- h) ein:e Vertreter:in der Pfarrer- und Pfarrvorständekonferenz nach Bestätigung durch den Diözesanbischof,
- i) der geschäftsführende Vorsitzende des Priesterrates.

§ 10 Der Diözesanbischof kann jederzeit weitere Personen als Mitglieder des Konsistoriums der Diözese Linz kooptieren.

§ 11 Bei den Sitzungen des Konsistoriums können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste oder Auskunftspersonen eingeladen werden.

§ 12 Bei Verhinderung der Mitglieder ist keine Vertretung durch eine andere Person vorgesehen. Die Sitzungen des Konsistoriums finden nicht öffentlich statt.

Arbeitsweise

§ 13 Der Generalvikar bildet gemeinsam mit einem Vertreter des Konsultorenkollegiums, einem/einer Vertreter:in der Leitungskonferenz der Diözesanen Dienste, dem/der geschäftsführende Vorsitzenden des Pastoralrats der Diözese Linz, dem/der Sprecher:in des Ehrenamtsrates und dem/der Ordinariatskanzler:in die Geschäftsführung des Konsistoriums. Diese ist für die Vorbereitung und zielgerichtete Durchführung der Sitzungen verantwortlich.

§ 14 Nach Möglichkeit sollen diese Personen zugleich auch die Geschäftsführung des Pastoralrats der Diözese

Linz bilden, um eine Zuteilung und Terminisierung der Themen nach den statutarischen Vorgaben zu erleichtern.

§ 15 Nach Möglichkeit soll zumindest eines der Mitglieder der Geschäftsführung auch Mitglied im Diözesanen Wirtschaftsrat sein, um eine gegenseitige Information der Gremien sicherzustellen.

§ 16 Das Konsistorium wird von der Geschäftsführung in der Regel zehnmal jährlich einberufen, zumindest aber sechsmal.

§ 17 Die Abhaltung des Konsistoriums als Videokonferenz ist ebenso zulässig, wie die Einholung von Voten am Umlaufweg.

§ 18 Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern auszuhändigen. Die Verantwortung dafür liegt bei der Geschäftsführung.

Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 19 Dieses Statut tritt zur Erprobung bis zum 31. August 2026 in Kraft, sobald sämtliche in § 9 genannte Gremien konstituiert sind und die Vertretungen namhaft gemacht wurden.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 6. Juli 2023
Zl. 2023/997

37. Pastoralrat der Diözese Linz – Statut

Auf Vorschlag des Vorstandes des Pastoralrats der Diözese Linz und nach Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 5. Juli 2023 erlasse ich nachfolgendes Statut:

Pastoralrat der Diözese Linz

Präambel

Die Kirche ist das pilgernde Volk Gottes und sichtbares Zeichen des Heiles in der Kraft des Heiligen Geistes (vgl. Lumen Gentium 48). Im Volk Gottes sind Kleriker und Laien in wahrer Gleichheit der gemeinsamen Würde und Tätigkeit eine Weggemeinschaft (vgl. Lumen Gentium 32). Im Sinne der Verwirklichung von Synodalität auf allen Ebenen der Diözese ist der Pastoralrat Ausdruck und Instrument der gemeinsamen Sorge und Verantwortung in der seelsorglichen Arbeit der Ortskirche. Der Pastoralrat ist jenes kollegiale Organ, das die Katholik:innen einer Diözese repräsentativ vertritt (vgl. Christus Dominus 27).

Wesen des Pastoralrats

§ 1 Der Pastoralrat der Diözese Linz (im Folgenden: Pastoralrat) ist jenes Gremium, das in beratender Funktion den Diözesanbischof in der Leitung der Diözese mitverantwortlich unterstützt, soweit nicht eine andere kirchliche Zuständigkeit gegeben ist.

§ 2 Der Pastoralrat ist gem. cc. 511ff. CIC eingerichtet und seine Arbeitsweise gem. c. 513 CIC in diesen Statuten geregelt.

Aufgaben

§ 3 Der Pastoralrat hat „unter der Autorität des Bischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen“ (c. 511 CIC).

§ 4 Im Pastoralrat sollen pastorale Anliegen, Schwerpunkte und Strategien eingebracht, mitentwickelt, mitgetragen und in Umsetzung gebracht werden. Der Fokus liegt dabei auf mittelfristigen Themen (ein bis drei Jahre), welche die ganze Diözese betreffen. Es sollen aber auch wichtige aktuelle Themen aufgegriffen und gebündelt werden.

§ 5 Insbesondere ist der Pastoralrat zu befassen bei:

- a) der Erstellung von Richtlinien für künftige Planungen und Maßnahmen in der Seelsorge und der Überprüfung der Einhaltung und Angemessenheit dieser Richtlinien,
- b) der Entwicklung von Initiativen und der Erarbeitung von Konzepten für die Organisation der Territorialpastoral und der überregionalen Seelsorge sowie der diözesanen Strukturen und Gremien,
- c) der Festlegung grundsätzlicher Richtlinien und Schwerpunkte für den Einsatz von Ressourcen in der Pastoral, sowie der Überprüfung der Einhaltung und Angemessenheit dieser Richtlinien und Schwerpunkte. Dies unter Wahrung der Zuständigkeiten des Diözesanen Wirtschaftsrates.

§ 6 Die vom Pastoralrat gefassten Beschlüsse bedürfen zur Erlangung ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

Zusammensetzung

§ 7 Den Vorsitz des Pastoralrats hat der Diözesanbischof inne, der selbst nicht Mitglied dieses Gremiums ist und daher auch nicht mitstimmt.

§ 8 Dem Pastoralrat der Diözese Linz gehören von Amts wegen als Mitglieder an:

- a) die Weihbischöfe,
- b) der Generalvikar und die Bischofsvikare,
- c) die Mitglieder des Domkapitels als Konsultorenkollegium,
- d) der/die Direktor:in des Bischöflichen Schulamts,
- e) der/die Direktor:in der Caritas,
- f) die Leiter:innen der Bereiche der Diözesanen Dienste,
- g) der/die Ökonom:in,
- h) der/die Ordinariatskanzler:in.

§ 9 Dem Pastoralrat gehören in Vertretung verschiedener kirchlicher Gremien und Einrichtungen an:

- a) der Vorsitzende des Bischöflichen Rats für das ständige Diakonat,
- b) die Vorsitzende der Diözesanen Frauenkommission,
- c) eine Vertreterin und ein Vertreter der Diözesanen Ordenskonferenz, darunter auch der / die Vertreter:in der Diözesanen Ordenskonferenz im Konsistorium der Diözese Linz,
- d) ein:e Vertreter:in des Diözesanen Wirtschaftsrats,
- e) ein:e Vertreter:in der Erhalterkonferenz kirchlicher Kinderbetreuungseinrichtungen,
- f) fünfzehn Vertreter:innen des Vertretungsforums

Dienstnehmer:innen für Pastoral und Bildung³, darunter auch der/die Vertreter:in des Vertretungsforums im Konsistorium der Diözese Linz,

- g) fünfzehn Vertreter:innen des Forums Ehrenamt⁴, darunter auch der (Vize-)Präsident / die (Vize-)Präsidentin der Katholischen Aktion Oberösterreich und die Vertreter:innen des Forums Ehrenamt im Konsistorium der Diözese Linz,
- h) sechs Vertreter:innen der Pfarrer- und Pfarrvorständekonferenz (je zwei Pfarrer, Pastoralvorständ:innen, Verwaltungsvorständ:innen), darunter auch der/die Vertreter:in der Pfarrer- und Pfarrvorständekonferenz im Konsistorium der Diözese Linz,
- i) der Vorsitzende des Priesterrates und zwei weitere vom Vorstand dieses Gremiums benannte Priester,
- j) ein:e Vertreter:in des Forums Laienapostolat,
- k) ein:e Vertreter:in der Katholischen Privat-Universität Linz,
- l) ein:e Vertreter:in der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz.

§ 10 (1) Daneben sind auch alle Dekanate bzw. Pfarren im Sinn der neuen Territorialstruktur (Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, LDBI. 167/3, 2021, Art. 23) im Pastoralrat vertreten. Die Vertreter:innen der Dekanate bzw. Pfarren sorgen für den Informationsfluss zwischen dem Diözesanen Pastoralrat und dem Pfarrlichem Pastoralrat bzw. dem Dekanatsrat.

³ Die genaue Zusammensetzung der Vertretung findet sich im Statut des Vertretungsforums Dienstnehmer:innen für Pastoral und Bildung

⁴ Die genaue Zusammensetzung der Vertretung findet sich im Statut des Forums Ehrenamt und des Ehrenamtsrates

(2) Jeder Pfarrliche Pastoralrat bzw. jeder Dekanatsrat benennt dazu eine Person als Vertreter:in im Pastoralrat und eine Person als dessen / deren Stellvertretung. Aus Gründen der repräsentativen Zusammensetzung des Pastoralrats sind für diese Vertretungen vor allem ehrenamtliche Mitglieder des Pfarrlichen Pastoralrats oder des Dekanatsrates vorzusehen.

(3) Sollten Mitglieder eines Pfarrlichen Pastoralrats oder eines Dekanatsrats aufgrund anderer Funktionen bereits Mitglieder im diözesanen Pastoralrat sein, können diese zugleich ihr Dekanat oder ihre Pfarre vertreten. Die Entsendung einer weiteren Vertretungsperson im Sinn von Absatz 2 ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

§ 11 Der Diözesanbischof kann jederzeit weitere Personen als Mitglieder des Pastoralrats der Diözese Linz kooptieren.

§ 12 Die Funktionsperioden der Mitglieder des Pastoralrats ergibt sich:

- a) bei amtlichen Mitgliedern gem. § 8 aus ihrer Bestellung,
- b) bei den Vertreter:innen der Gremien und kirchlichen Gremien gem. § 9 aus den Funktionsperioden des entsendenden Gremiums,
- c) bei den Vertreter:innen der Katholischen Privat-Universität Linz und der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz gem. § 9 aus der Bestattungsdauer durch ihre Institution,
- d) bei den Vertreter:innen der Pfarren und Dekanate gem. § 10 aus der Funktionsperiode der Pfarrlichen Pastoralräte bzw. der Dekanatsräte. Durch Wechsel der Mitglieder gem. §§ 8,9 kann sich auch während einer Periode die Vertretung der Pfarren und Dekanate im Pastoralrat ändern.

e) bei den gem. § 11 kooptierten Mitgliedern aus dem Bestellungsdekret.

§ 13 Ein Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft im Pastoralrat begründenden Funktion, bewirkt auch ein Ausscheiden aus dem Pastoralrat.

§ 14 Bei Wechsel oder dauerhafter Verhinderung der Mitglieder gem. §§ 9, 10 hat die Leitung des entsendenden Gremiums bzw. der entsendenden Institution die Aufgabe eine Neubestellung der Vertretungsaufgabe einzuleiten bzw. bei zeitweiser Verhinderung eine Ersatzvertretung zu nominieren.

§ 15 (1) Mit Gaststatus nehmen an den Versammlungen des Pastoralrats teil, wobei sowohl eine Teilnahme an einzelnen Sitzungen als auch ein ständiger Gaststatus möglich ist:

- a) Personen bzw. Vertreter/innen bestimmter Personengruppen, die zu einem Thema Auskunft geben bzw. zur Mitarbeit eingeladen sind,
- b) Fachbereichsleitungen der Diözesanen Dienste und der Caritas sowie andere Mitarbeiter:innen der Diözesanen Dienste und der Caritas, wenn ihre Anwesenheit im Einvernehmen zwischen den Leiter:innen der Bereiche der Diözesanen Dienste bzw. den Mitgliedern des Vorstands der Caritas und dem Gremien-Koordinierungskreis als sinnvoll und notwendig erachtet wird,
- c) eine Vertretung der Kirchenzeitung der Diözese Linz.

(2) Das Militärordinariat Österreichs kann einen Vertreter der Militärseelsorge Oberösterreichs als ständigen Gast mit dem Recht der Wortmeldung in den Pastoralrat entsenden.

Funktionen

§ 16 Aus den Mitgliedern des Pastoralrats werden ein:e geschäftsführende:r Vorsitzende:r des Pastoralrats und dessen/deren Stellvertreter:in gewählt. Sie treten diese Funktion nach Bestätigung durch den Diözesanbischof für eine Funktionsperiode von drei Jahren an.

§ 17 Die Zuteilung von Themen zu den verschiedenen Gremien der Diözese Linz erfolgt durch einen Gremien-Koordinierungskreis. Diesem gehören an:

- a) der Generalvikar der Diözese Linz,
- b) der / die geschäftsführende Vorsitzende des Pastoralrats,
- c) ein Vertreter des Konsultorenkollegiums,
- d) ein/e Vertreter:in der Leitungskonferenz der Diözesanen Dienste,
- e) der/die Sprecher:in des Forums Ehrenamt,
- f) der/die Ordinariatskanzler:in der Diözese Linz.

§ 18 Der Gremien-Koordinierungskreis ist zugleich im Sinn einer Geschäftsführung für die Vorbereitung und eine zielgerichtete Durchführung der Sitzungen des Diözesanen Pastoralrats verantwortlich und achtet auf eine beteiligende und der Anzahl der Teilnehmenden angemessene Arbeitsweise.

§ 19 Nach Möglichkeit sollen diese Personen zugleich auch im oben genannten Sinn die Geschäftsführung des Konsistoriums der Diözese Linz bilden, um eine Zuteilung und Terminisierung der Themen nach den statutarischen Vorgaben zu erleichtern.

§ 20 Nach Möglichkeit soll zumindest eines der Mitglieder der Gremien-Koordinierungskreises auch Mitglied im Diözesanen Wirtschaftsrat sein, um eine gegenseitige Information der Gremien sicherzustellen.

Arbeitsweise

§ 21 Der Pastoralrat wird vom Diözesanbischof im Regelfall zweimal jährlich einberufen. Der Pastoralrat kann von ihm darüber hinaus immer dann einberufen werden, wenn dies von ihm oder von der Geschäftsführung für notwendig erachtet wird oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Pastoralrats durch schriftliche Eingabe beantragt wird.

§ 22 Die Abhaltung des Pastoralrats als Videokonferenz ist ebenso zulässig, wie die Einholung von Voten am Umlaufweg.

§ 23 Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern auszuhändigen. Die Verantwortung dafür liegt bei der Geschäftsführung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Ist eine der in § 8 genannten Funktionen nicht besetzt, oder ein in §§ 9, 10 genanntes Gremium nicht konstituiert, kann der Diözesanbischof für die Dauer der Vakanz ersatzweise eine Vertretung bestellen.

§ 25 Bis zu Umstellung der gesamten Pfarrpastoral in die neue Pfarrstruktur werden drei der in § 9 lit. h genannten Vertreter:innen (je ein Pfarrer, ein:e Pastoralvorständ:in, ein:e Verwaltungsvorständ:in) durch den Generaldechant, eine:n Vertreter:in der Dekanatsassistent:innen und eine:n Vertreter:in der Pfarrverwalter:innen ersetzt.

§ 26 Bestehende Entsendungsrechte des Pastoralrats gehen auf das Konsistorium der Diözese Linz über.

§ 27 Dieses Statut tritt ab 1. September 2023 für einen Zeitraum von drei Jahren zur Erprobung in Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 6. Juli 2023
Zl. 2023/997

38. Pfarrer- und Pfarrvorständekonferenz der Diözese Linz

Nach Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 16. Juni 2023 erlasse ich nachfolgendes Statut:

Pfarrer- und Pfarrvorständekonferenz der Diözese Linz

Präambel

§ 1 Sinn und Zweck der gremialen Zusammenarbeit in der Diözese Linz ist die Verwirklichung von Synodalität auf Ebene der Diözese. Beratungen sollen durch die Einbeziehung unterschiedlicher Zuständigkeiten, Standpunkte, Erfahrungen und Expertisen so gestaltet sein, dass die Ergebnisse vom gemeinsamen Glaubenssinn der Katholikinnen und Katholiken in Oberösterreich getragen sind und die erforderliche Expertise bei anstehenden Entscheidungen ausreichend berücksichtigt wird.

§ 2 Die Pfarrer- und Pfarrvorständekonferenz der Diözese Linz (im Folgenden kurz: PVK) gewährleistet ein gutes Zusammenwirken und eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen der Diözesan- und der Pfarrebene in der neuen Territorialstruktur. Diese wird im Sinne einer verbindlichen Zusammenarbeit in einem dialogischen Prozess zwischen den Diözesanen Diensten und den Pfarrer, Pastoral- und Verwaltungsvorständen entwickelt.

Zweck

§ 3 Mit der Einrichtung der PVK sollen folgende Ziele erreicht werden:

- a) der Informationsaustausch unter den Mitgliedern, insbesondere auch der Austausch zwischen den Pfarrern, Pastoral- und Verwaltungsvorständen,
- b) die Ermöglichung einer koordinierten Umsetzung von Beschlüssen der Diözesanleitung in den Pfarren,
- c) die Zusammenschau und Entwicklung von Impulsen und Aufträge von der Pfarrebene für die Diözesanebene.

Aufgaben

§ 4 Zur Erreichung der in § 3 genannten Ziele kommen der PVK insbesondere nachfolgende Aufgaben zu:

- a) Befassung mit Themen, die die Territorialeseelsorge und -struktur unmittelbar betreffen. Insbesondere bei nachfolgenden Themen wird – unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Gremien der Diözese Linz – dazu ein Votum der Mitglieder eingeholt:
 - Personalplanerarbeitung,
 - Erarbeitung von Berufsprofilen,
 - Umsetzung Diözesaner Kommunikations- und anderer Schwerpunkte,
 - Änderungen der Territorialstruktur,
 - Themen der Pastorkonzepte - auch im Zusammenhang mit dem kirchlichen Bauen,
 - Innovationen-Bedarfe und Gemeindeentwicklung.

Die Vorbereitung von entsprechenden Vorschlägen, Anträgen etc. erfolgt in den Fachbereichen der Diözesanen Dienste.

- b) Die PVK nimmt einmal jährlich an einem gemeinsamen Bildungsvorgang (Studententage, Reisen, usw.) teil. Die Vorbereitung liegt bei der Geschäftsführung und dem Sekretariat der PVK in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen des Bereiches Pfarre & Gemeinschaft, ggf. unter Einbezug des Fachbereiches Personal- und Organisationsentwicklung.
- c) Die PVK wählt gem. § 7 dieser Ordnung Sprecher:innen sowie deren Stellvertretungen für die Vertretung der PVK im Konsistorium und im Pastoralrat der Diözese Linz.

Zusammensetzung

§ 5 Der PVK gehören von Amts wegen als Mitglieder an:

- a) der Diözesanbischof,
- b) der Generalvikar,
- c) der/die Direktor:in des Bischöflichen Schulamts,
- d) der/die Direktor:in der Caritas,
- e) der/die Ökonom:in der Diözese Linz
- f) der/die Ordinariatkanzler:in
- g) die Leiter:innen der Bereiche der Diözesanen Dienste,
- h) die Leiter:innen der Fachbereiche des Bereichs Pfarre & Gemeinschaft der Diözesanen Dienste,
- i) die Pfarrer, Pastoral- und Verwaltungsvorstände.

§ 6 Es können jederzeit Gäste zu Sitzungen eingeladen werden, und zwar zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur ganzen Sitzung. Eine Vertretung des Fachbereichs Kommunikation und eine Vertretung der Kirchenzeitung sind fixe Gäste bei der PVK.

Funktionen

Sprecher:innen und deren Stellvertretung

§ 7 Die Pfarrer, Pastoralvorstände, Verwaltungsvorstände wählen aus ihrem jeweiligen Kreis je eine:n Sprecher:in (und je eine Stellvertretung); diese sollen aus unterschiedlichen Regionen Oberösterreichs kommen. Die Funktionsperiode beträgt 5 Jahre und erlischt mit Ende der Funktion. Die Stellvertreter:innen übernehmen die Aufgabe bei einem Ausfall bis zur nächsten Funktionsperiode.

§ 8 Die Sprecher:innen und ihre Stellvertreter:innen vertreten PVK im Pastoralrat; die Sprecher:innen sind Teil der Geschäftsführung der PVK (vgl. §9ff dieser Ordnung). Dort wird vereinbart, wer die

Vertretung nach außen und im Konsistorium übernimmt.

Geschäftsführung der PVK

§ 9 Die Geschäftsführung besteht aus den Sprecher:innen der PVK, dem/der Leiter:in des Bereiches Pfarre&Gemeinschaft, und dem/der Organisationsreferent:in des Gremiums.

§ 10 Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der PVK,
- Abstimmung der Themen mit den Fachbereichsleiter:innen der Diözesanen Dienste,
- Erarbeitung von Vorschlägen für die gemeinsamen Weiterbildungen,
- Erstellen und Verteilen des Protokolls der PVK.

Arbeitsweise

§ 11 Die PVK finden dreimal im Jahr eintägig in Präsenz statt, dazwischen sind auch online-Treffen möglich. Die PVK kann auch in Teilen tagen, z.B. nach Berufsgruppen oder Regionen getrennt. Zusätzlich gibt es Arbeitstreffen der Pfarrer, Pastoralvorständ:innen und Verwaltungsvorständ:innen mit den ihnen jeweils dienstvorgesetzten Fachbereichsleiter:innen.

§ 12 Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für eine zielgerichtete Durchführung der PVK und achtet auf eine beteiligende und der Anzahl der Teilnehmenden angemessene Arbeitsweise.

§ 13 Die Protokollführung für PVK und Geschäftsführung der PVK liegt beim/bei der zuständigen Organisationsreferent:in. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen fertig zu stellen.

Übergangsbestimmungen

§ 14 Dieses Statut tritt mit 1. September 2023 für einen Zeitraum von drei Jahren zur Erprobung in Kraft.

§ 15 Mitglieder der PVK sind die zu diesen Zeitpunkten nach der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23) bestellten Pfarrer, Pastoral- und Verwaltungsvorstände. Die PVK findet in zeitlicher Nähe zur Dechantenkonferenz statt, an der die Mitglieder der PVK als Gäste teilnehmen.

§ 16 Ab 1.1.2025 nehmen die noch im Dienst befindlichen Dechanten als Gäste an der PVK teil.

§ 17 Im Zuge des letzten Vorstandskurses werden vor der ersten PVK die Sprecher:innen und deren Stellvertretungen gem. §7 dieser Ordnung gewählt, welche als Geschäftsführung die PVK vorbereiten. Die Funktionsperiode dieser ersten Sprecher:innen und Sprecher sowie ihrer Stellvertretung dauert drei Jahre.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 23. Juni 2023
Zl. 2023/1176

39. Forum Ehrenamt und Ehrenamtsrat der Diözese Linz

Nach Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 16. Juni 2023 erlasse ich nachfolgendes Statut:

Forum Ehrenamt und Ehrenamtsrat der Diözese Linz

Präambel

§ 1 Sinn und Zweck der gremialen Zusammenarbeit in der Diözese Linz ist die Verwirklichung von Synodalität auf Ebene der Diözese. Beratungen sollen durch die Einbeziehung unterschiedlicher Zuständigkeiten, Standpunkte, Erfahrungen und Expertisen so gestaltet sein, dass die Ergebnisse vom gemeinsamen Glaubenssinn der Katholikinnen und Katholiken in Oberösterreich getragen sind.

§ 2 Das Forum Ehrenamt und der Ehrenamtsrat der Diözese Linz sind die Vertretung der ehrenamtlich für die katholische Kirche in Oberösterreich tätigen Personen gegenüber der Diözesanleitung. Zugleich sorgen sie für die Vertretung der Ehrenamtlichen im Diözesanen Pastoralrat und im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium.

§ 3 Als Ehrenamt im Sinn dieses Statuts gilt jede Funktion in der katholischen Kirche in Oberösterreich, zu der eine Person

- a) von einem durch die kirchliche Autorität eingerichteten Gremium oder einer kirchlich anerkannten Gemeinschaft gewählt wurde (z.B. Mitglied im Pfarrlichen Pastoralrat, Vorsitzende:r einer KA-Gruppe, etc.) oder
- b) von der kirchlichen Autorität beauftragt wurde (z.B. Mitglieder eines Seelsorgeteams, Wort-Gottes-Feier-Leiter:in, etc.) oder
- c) durch Entsendung, Nominierung oder auf sonstige Weise Leitungsverantwortung übertragen bekommen

hat (z.B.: Leitende von Bibelrunden, Chören, Firmvorbereitungsteams Kinderliturgie, Kirchenmusik, Geschäftsfeldern des Katholischen Bildungswerkes, Ministrant:innen-gruppen, PGR-Fachteams, etc.)

und der diese Person, ohne dafür Entgelt zu erhalten, nachkommt.

Gemeinsames Ziel von Forum Ehrenamt und Ehrenamtsrat der Diözese Linz

§ 4 Mit der Einrichtung eines Forums Ehrenamt und eines Ehrenamtsrats der Diözese Linz sollen folgende Ziele erreicht werden:

- a) Die Erfahrungen der Ehrenamtlichen, ihre Freude und Hoffnung, aber auch ihre Trauer und Angst, werden als wichtiger Teil jeder pastoralen Planung der Diözese Linz wahrgenommen. Entscheidungen der Diözesanleitung mit weitreichenden Auswirkungen auf die Stellung und die Aufgaben von Ehrenamtlichen werden mit Vertreterinnen und Vertretern dieser Gruppe beraten.
- b) Ehrenamtliche werden in ihrem kirchlichen Engagement ermutigt und gestärkt.
- c) Das Ehrenamt wird auf Diözesanebene als wesentlicher Bestandteil kirchlichen Lebens in Oberösterreich in der Gremienstruktur der Diözese Linz verankert.

Forum Ehrenamt

Aufgabe des Forums Ehrenamt

§ 5 Zur Erreichung der in § 4 genannten Ziele kommen dem Forum Ehrenamt insbesondere nachfolgende Aufgaben zu:

- a) Das Forum Ehrenamt ermöglicht den Austausch der vielfältig ehrenamtlich Tätigen in der Diözese Linz.
- b) Das Forum Ehrenamt gibt Resonanz und Feedback zu diözesanen Aktivitäten und dem Wirken der Diözesanleitung.
- c) Das Forum Ehrenamt wählt den Ehrenamtsrat der Diözese Linz.
- d) Das Forum Ehrenamt wählt aus den gewählten Vertreter:innen des Ehrenamtsrates eine:n Sprecher:in und dessen/deren Stellvertretung. Zugleich werden Sprecher:in und Stellvertretende:r Sprecher:in dem Diözesanbischof als Mitglieder des Konsistoriums der Diözese Linz vorgeschlagen.

§ 6 Zum Forum Ehrenamt werden all jene Personen eingeladen, die eine ehrenamtliche Aufgabe im Sinn von § 3 übernommen haben und die in keinem Dienstverhältnis zur Diözese Linz oder einem anderen kirchlichen Rechtsträger stehen.

§ 7 Zum Forum Ehrenamt ist jedenfalls der (Vize)Präsident / die (Vize)Präsidentin der Katholischen Aktion Oberösterreich eingeladen, und zwar unabhängig von seinem / ihrem Status im Sinn von §6.

Arbeitsweise des Forums Ehrenamt

§ 8 Zumindest alle drei Jahre werden alle Ehrenamtlichen im Sinn von § 6 und § 7 eingeladen, sich in eine Liste einzutragen. In der Folge erhalten sie die Einladungen zu den Treffen des Forums Ehrenamt.

§ 9 Scheidet eine Person aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit aus oder verliert sie ihren Status gem. § 6 oder § 7 wird sie aus der Einladungsliste herausgenommen.

§ 10 Es finden pro Jahr mindestens zwei Foren statt, wovon zumindest eines in Präsenz sein soll.

§ 11 Die Themen, Arbeitsformen und Termine des Forums Ehrenamt werden vom Ehrenamtsrat der Diözese Linz festgelegt. Die Mitglieder des Ehrenamtsrates können diese Aufgabe gemeinsam übernehmen oder dazu aus ihrem Kreis einen Ausschuss bilden (Geschäftsführung), der aus mindestens drei Personen besteht.

Ehrenamtsrat der Diözese Linz

Aufgaben des Ehrenamtsrates der Diözese Linz

§ 12 Zur Erreichung der in § 4 genannten Ziele kommen dem Ehrenamtsrat der Diözese Linz insbesondere nachfolgende Aufgaben zu:

- a) Der Ehrenamtsrat der Diözese Linz sorgt für ein Sichtbarwerden des Engagements, der Vielfalt und der quantitativen Größe der Ehrenamtlichen in der Diözese Linz.
- b) Der Ehrenamtsrat entwickelt auf Basis des Austauschs im Forum Ehrenamt und im Ehrenamtsrat Anliegen, die an die Diözesanleitung oder einzelne Leiter:innen der Bereiche und Fachbereiche der Diözesanen Dienste weitergegeben werden. Dazu legt der Ehrenamtsrat insbesondere jene Themen fest, die mit der Diözesanleitung im Diözesanen Pastoralrat und im Konsistorium der Diözese Linz erörtert werden sollen.
- c) Die Mitglieder des Ehrenamtsrates vertreten die Anliegen der Ehrenamtlichen im Diözesanen Pastoralrat.

Zusammensetzung des Ehrenamtsrates der Diözese Linz

§ 13 Der Ehrenamtsrat setzt sich zusammen aus:

- a) fünf Mitgliedern, die bei einem Forum Ehrenamt aus den anwesenden Ehrenamtlichen aus Seelsorgeteams, Pfarrgemeinderäten oder pfarrlichen Pastoralräten gewählt werden,
- b) fünf Mitgliedern der Katholischen Aktion. Davon ist eine die (Vize)Präsidentin / einer der (Vize)Präsident der Katholischen Aktion OÖ (unabhängig von seinem / ihrem Status im Sinn von §6). Vier Mitglieder werden, bei einem Forum Ehrenamt aus den anwesenden Ehrenamtlichen der Katholischen Aktion gewählt.
- c) fünf Mitgliedern, die bei einem Forum Ehrenamt aus den anwesenden Ehrenamtlichen aus weiteren Bereichen der Diözese Linz (z.B. Leitende von Begräbnisfeiern, Bibelrunden, Chören, Firmvorbereitungsteams, Kinderliturgie, Kirchenmusik, Geschäftsfeldern des Katholischen Bildungswerkes, Ministrant:innengruppen, Notfallseelsorge, PGR-Fachteams, Spirituelle Wegbegleiter:innen, Telefonseelsorge, Wort-Gottes-Feier-Leiter:innen sowie Altenheimseelsorger:innen, Krankenhausseelsorger:innen, etc.) gewählt werden.

Für jede der in lit. a) bis c) genannten Gruppen werden auf gleiche Weise zwei Ersatzmitglieder gewählt, die ihr Mandat dann ausüben, wenn ein Mitglied des Ehrenamtsrates auf Dauer aus diesem Gremium ausscheidet oder bei einer Sitzung verhindert ist.

§ 14 Ehrenamtlichen Ständigen Diakonen kommt das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht zu.

§ 15 Die Funktionsperiode des Ehrenamtsrates beträgt drei Jahre.

§ 16 Scheidet eine Person aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit aus oder verliert sie ihren Status gem. § 6 oder § 7, scheidet sie auch aus dem Ehrenamtsrat aus.

Arbeitsweise des Ehrenamtsrates der Diözese Linz

§ 17 Der Ehrenamtsrat trifft sich zumindest dreimal im Jahr, zumindest einmal davon in Präsenz.

§ 18 Die Zusammenkünfte des Ehrenamtsrates werden durch den Sprecher / die Sprecherin des Ehrenamtsrates einberufen, der/die dabei auch den Vorsitz innehat.

Unterstützung durch die Diözesanen Dienste

§ 19 Der Fachbereich Ehrenamt und Pfarrgemeinde der Diözesanen Dienste unterstützt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Forums Ehrenamt und des Ehrenamtsrates der Diözese Linz. Dazu wird ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin als Ansprechperson namhaft gemacht. Er/Sie verantwortet auch die von der Diözese Linz für die Abhaltung des Forums Ehrenamt und des Ehrenamtsrates zur Verfügung gestellten Budgetmittel. Die beratende Teilnahme dieser Person an den Zusammenkünften des Ehrenamtsrates und des Forums Ehrenamt ist vorgesehen.

Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 20 Dieses Statut tritt mit 1. September 2023 für einen Zeitraum von drei Jahren zur Erprobung in Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 23. Juni 2023
Zl. 2023/1172

40. Vertretungsforum Dienstnehmer:innen für Pastoral und Bildung

Nach Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 5. Juli 2023 erlasse ich nachfolgendes Statut:

Vertretungsforum Dienstnehmer:innen für Pastoral und Bildung

Präambel

§ 1 Sinn und Zweck der gremialen Zusammenarbeit in der Diözese Linz ist die Verwirklichung von Synodalität auf Ebene der Diözese. Beratungen sollen durch die Einbeziehung unterschiedlicher Zuständigkeiten, Standpunkte, Erfahrungen und Expertisen so gestaltet sein, dass die Ergebnisse vom gemeinsamen Glaubenssinn der Katholikinnen und Katholiken in Oberösterreich getragen sind und die erforderliche Expertise bei anstehenden Entscheidungen ausreichend berücksichtigt wird.

§ 2 Das Vertretungsforum Dienstnehmer:innen für Pastoral und Bildung (im Folgenden: Vertretungsforum) vernetzt beruflich in der Mitarbeit bei der bischöflichen und pfarrlichen Hirten Sorge in der Diözese Linz tätige Personen, soweit sie nicht dem Klerus angehören. Zugleich sorgt es für deren Vertretung im Diözesanen Pastoralrat und im Bischöflichen Konsistorium.

Zweck

§ 3 Mit der Einrichtung des Vertretungsforums sollen folgende Ziele erreicht werden:

- a) Die Erfahrungen dieser Mitarbeiter:innen in pastoralen Feldern sollen für die gremiale Bearbeitung in der Diözese vernetzt und zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wird ein Beitrag geleistet, um gesellschaftliche Veränderungen und Wandel zu erkennen und zu gestalten (vgl. Fortschreibung der Pastoralen Leitlinien, Linz 2018).

- b) Die Fachkompetenz und die Interessen der Berufsgruppen sollen genutzt werden, um aus der jeweiligen Profession heraus, die pastorale Planung und Praxis der Kirche in Oberösterreich zu reflektieren und Vorschläge für Veränderungen zu entwickeln. Die Vernetzung der Seelsorger:innen vor Ort und an den Pastoralen Knotenpunkten mit den diversen Fachstellen im Hinblick auf pastorale Fragestellungen wird durch regelmäßige Treffen von Delegierten der Berufsgemeinschaften und der Fachbereiche gestärkt.
- c) Die Mitarbeiter:innen werden in ihrem beruflichen kirchlichen Engagement ermutigt und gestärkt.

Aufgaben

§ 4 Zur Erreichung der in § 3 genannten Ziele kommen dem Vertretungsforum insbesondere nachfolgende Aufgaben zu:

- a) Das Vertretungsforum stellt aus der Feldkompetenz seiner Mitglieder zu pastoralen Fragen ein Monitoring des Wandels für die gremiale Bearbeitung der Diözese zur Verfügung.
- b) Das Vertretungsforum bringt Fachkompetenz und Interessen verschiedener kirchlicher Berufsgruppen ins Spiel. Darüber hinaus bringt es Gegebenheiten und Interessen der Pfarren und weiteren pastoralen Orte ins Bewusstsein.
- c) Das Vertretungsforum entwickelt eigene Ideen und Beiträge und stellt diese für die pastorale Praxis zur Verfügung.
- d) Das Vertretungsforum ermöglicht die Vernetzung und den Austausch dieser vielfältig regional bzw. diözesan tätigen Mitarbeiter:innen der katholischen Kirche in Oberösterreich.

- e) Das Vertretungsforum entwickelt auf Basis der gemeinsamen Beratung Anliegen, die an den Pastoralrat und das Konsistorium der Diözese Linz weitergegeben werden.
- f) Das Vertretungsforum gibt Resonanz und Feedback zu Aktivitäten und dem Wirken der Diözesanleitung.
- g) Das Vertretungsforum entsendet 15 Personen in den Diözesanen Pastoralrat. Davon sind mindestens 10 Personen in Pfarren und pastoralen Knotenpunkten tätig (vgl. § 5a dieses Statuts), darunter mindestens 2 Religionslehrkräfte, 1 Vertreter:in der Jugendpastoral, 3 Seelsorger:innen und 2 Vertreter:innen des pfarrlichen Personals.
- h) Das Vertretungsforum wählt aus den gem. § 4 lit. g) Satz 2 entsendeten Personen eine Person als Sprecher:in des Vertretungsforums, die dem Diözesanbischof als Mitglied des Konsistoriums der Diözese Linz vorgeschlagen wird.

Zusammensetzung

§ 5 Das Vertretungsforum setzt sich zusammen aus:

- a) Mitarbeiter:innen aus den Pfarren und pastoralen Knotenpunkten (möglichst aus verschiedenen Regionen, delegiert von den Vorständen der jeweiligen Berufsgemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft/Berufsgruppe):
- 4 Religionslehrer:innen (je 2 aus Pflichtschulen [Volk- und Mittelschule] und 2 aus höheren Schulen [AHS und BHS]),

- 2 Mitarbeiter:innen aus der Jugendarbeit (je 1 Beauftragte:r für Jugendpastoral, 1 Jugendleiter:in in Zentrum),
- 6 Seelsorger:innen (3 aus Pfarren, 1 aus einem Altenheim, 1 aus einem Krankenhaus, 1 aus der Betriebsseelsorge),
- 2 Vertreter:innen des pfarrlichen Personals (Pfarrsekretär:in, weiteres pfarrliches Personal),
- 4 Vertreter:innen aus weiteren Feldern der hauptamtlichen Tätigkeit (1 Kirchenbeitrags-sachbearbeiter:in, 1 Erwachsenenbildner:in in der Region, 1 Regionalkoordinator:in der Caritas, 1 Elementar-pädagog:in),

b) jeweils ein:e Mitarbeiter:in aus den Fachbereichen der Diözesanen Dienste sowie den Fachbereichen Nothilfe & Zusammenleben sowie Kinderbildungs- & Betreuungseinrichtungen der Caritas Oberösterreich, die jeweils durch die Leitung des Fachbereichs delegiert werden.

§ 6 Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre.

§ 7 Scheidet eine Person zwischenzeitlich aus ihrer Tätigkeit aus, scheidet sie auch aus dem Vertretungsforum aus. Die entsendende Berufsgruppe oder Leitung des Fachbereichs bestimmt dann für den Rest der Funktionsperiode eine Ersatzperson.

§ 8 Es können jederzeit Gäste zu Sitzungen des Vertretungsforums eingeladen werden, und zwar zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur ganzen Sitzung.

Arbeitsweise

§ 9 Es ist eine Geschäftsführung des Vertretungsforums eingerichtet. Sie besteht aus der gewählten Person (Sprecher:in) aus Pfarre oder pastoralem Knotenpunkt (§ 5a dieses Statuts), der Leitung des Fachbereichs Seelsorger:innen in Pfarren, einer Moderatorin / einem Moderator aus dem Fachbereich Personal- & Organisationsentwicklung und einer Sekretärin / einem Sekretär des Gremiums.

§ 10 Die Geschäftsführung hat die Aufgabe, die Treffen vorzubereiten; auf eine beteiligende Arbeitsweise ist zu achten.

§ 11 Die Geschäftsführung sorgt auch für eine Dokumentation der Sitzungsergebnisse und die Umsetzung der Beschlüsse.

Unterstützung durch die Diözesanen Diensten

§ 12 Der Fachbereich Seelsorger:innen in Pfarren sorgt für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Vertretungsforums. Dieser Fachbereich verantwortet auch die von der Diözese Linz zur Abhaltung des Vertretungsforums zur Verfügung gestellten Budgetmittel.

§ 13 Dieses Statut tritt ab 1. September 2023 für einen Zeitraum von drei Jahren zur Erprobung in Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 6. Juli 2023
Zl. 2023/1269

41. Rahmen für das Zusammenwirken der Katholischen Aktion Oberösterreich und der Diözesanen Dienste

Mit Zustimmung der Katholischen Aktion Oberösterreich und der Leitungskonferenz der Diözesanen Dienste sowie nach Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium vom 6. Dezember 2022 erlasse ich nachfolgenden

Rahmen für das Zusammenwirken der Katholischen Aktion Oberösterreich und der Diözesanen Dienste

Präambel

Der vorliegende Kooperationsvertrag regelt das Zueinander und die gemeinsame Arbeit der Gliederungen und der Plattform der Katholischen Aktion Oberösterreich (im Folgenden KA OÖ) mit den Diözesanen Diensten (im Folgenden DD).

Die Grundhaltungen⁵ der Katholischen Aktion sind ein tragendes Element des pastoralen Tuns der Diözese Linz. Sie werden vor allem in der Beteiligung und der von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter:innen gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung zur Gestaltung von Kirche auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene sichtbar. Der Blick auf die Lebensrealitäten aller Menschen ist handlungsleitend für die Akteur:innen der Kirche in OÖ und somit für die Gliederungen der KA. „Glaubwürdiges Kirchesein gelingt (...), wenn sich Kirche in jeder Generation erneuert, wenn sie sich wandelt und dorthin ausrichtet, wo der Geist weht⁶.

Die Frohbotschaft des Evangeliums vielfältig zu leben, dem Geist der Erneuerung und des Wandels in der Kirche Raum zu geben und die pastoralen Felder mitzugestalten, gehören zum Selbstverständnis der KA und ihrer Gliederungen.

Durch die Tätigkeit der Gliederungen wird Glaube in den Pfarrgemeinden, der Arbeitswelt, der Gesellschaft und weltweit lebendig und konkret erfahrbar.

Die Zeichen der Zeit zu erkennen, im Licht des Evangeliums zu deuten und als Ehrenamtliche zur Sprache zu bringen, sind Hauptaufgaben der Katholischen Aktion. Unterstützung der Menschen, die auf allen Ebenen der Diözese tätig sind, ist Hauptaufgabe der Diözesanen Dienste. Katholische Aktion und Diözesane Dienste stärken sich gegenseitig und profitieren voneinander, um den gemeinsamen Auftrag gemäß dem Leitwort der Katholischen Kirche in OÖ zu erfüllen: „Nahe bei den Menschen - wirksam in der Gesellschaft“³

§ 1 Rechtsform

(1) Die KA OÖ ist eine laienapostolische Bewegung der Katholischen Kirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Wirkungsbereich ist die Diözese Linz. Darüber hinaus ist sie national und international in die Strukturen der KA eingebunden.

(2) Die KA OÖ existiert in ihren Gliederungen. Diese vernetzen sich zudem in einer Plattform.

(3) Verantwortliche der Gliederungen und der Plattform der KA können statutarisch mit der Leitung und Verwaltung von frommen Stiftungen betraut werden, wie das derzeit bei der Familienstiftung – Hilfsfonds der Katholischen Aktion Oberösterreich und der Frauenstiftung – Sozialfonds der Katholischen Frauenbewegung in Oberösterreich der Fall ist.

⁵ Vgl. insbesondere Apostolicam Actuositatem, Nr. 20-30, 1965, Rom.

⁶ Fortschreibung der Pastoralen Leitlinien der Diözese Linz, S. 4, 2019, Linz.

³ Fortschreibung der Pastoralen Leitlinien der Diözese Linz, S. 13, 2019, Linz.

§ 2 Gliederungen

(1) Die Gliederungen der KA OÖ in der Diözese Linz sind (in alphabetischer Reihenfolge):

- Forum St. Severin / Katholischer Akademikerverband
- Katholische Arbeitnehmer:innen-Bewegung
- Katholische Frauenbewegung
- Katholische Hochschuljugend
- Katholische Jugend
- Katholische Jungschar
- Katholische Männerbewegung

(2) Die wesentlichen Ziele, Aufgaben und Strukturen der einzelnen Gliederungen der KA OÖ und ihrer gemeinsamen Plattform werden in Statuten geregelt, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Diözesanbischof bedürfen, sofern sich die Arbeit nicht aus österreichweiten Statuten ergibt, welche von der Österreichischen Bischofskonferenz genehmigt wurden.

(3) Die gewählten Vorsitzenden der Gliederungen und der/die gewählte Präsident/in der Plattform sowie deren Stellvertreter:innen bedürfen zur offiziellen Ausübung ihrer Funktion der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

§ 3 Unterstützung der Katholischen Aktion Oberösterreich durch die Diözesanen Dienste

(1) Die Tätigkeiten der Gliederungen und der Plattform der KA OÖ werden durch die DD auf Ebene der Diözese, der Dekanate, der Pfarren, Pfarrteilgemeinden und pastoralen Knotenpunkte, aber auch auf gesamtösterreichischer Ebene unterstützt.

(2) Die Unterstützung der Gliederungen und der Plattform der KA OÖ durch die DD ist in Kooperationsvereinbarungen zu regeln, welche von den jeweils Verantwortlichen der Gliederungen der KA OÖ und den DD abgeschlossen werden.

Pro Gliederung der KA OÖ sowie der Plattform ist eine Kooperationsvereinbarung vorgesehen, von der unter Umständen auch Teams mehrerer Bereiche der DD betroffen sein können.

(3) Die Kooperationsvereinbarungen werden jeweils auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten (das ist bis zum 30.6. jeden Jahres) mit 31. Dezember beendet werden. Eine Veränderung der Vereinbarungen ist im Einvernehmen jederzeit möglich. Eine Kündigung seitens der DD ist nur mit Genehmigung durch den Diözesanbischof möglich, der dazu im Vorfeld das Konsistorium befasst.

§ 4 Inhalt der Kooperationsvereinbarungen

(1) Die Kooperationsvereinbarungen beinhalten eine Auflistung jener Aufgaben- und Tätigkeitsfelder, welche von Mitarbeiter:innen der DD im Rahmen ihrer Anstellung jedenfalls unterstützt werden.

(2) Die Unterstützung beinhaltet jedenfalls die geistliche Begleitung der KA-Gliederungen sowie der Plattform durch einen geistlichen Assistenten / eine geistliche Assistentin.

(3) Zusätzlich kann die Kooperationsvereinbarung beinhalten:

- a) definierte Planposten, auf denen die Stelleninhaber:innen in ihrer Dienstzeit exklusiv für die KA tätig sind und daher auch nicht der inhaltlichen Weisung der DD unterliegen (z.B. Generalsekretär:in der Plattform),
- b) eine Aufzählung jener Teams und Fachbereiche, bei denen Vertreter:innen der KA-Gliederungen in die Personalentscheidung für Team- bzw. Fachbereichsleitungen einbezogen werden,

- c) definierte Vermögenswerte (z.B. Bankkonten, Sparbücher, Kirchenbeitragszweckwidmungen, etc.), die auf Ebene der Diözese und der Pfarren von den DD für Zwecke der KA-Gliederungen verwaltet werden (z.B. Mitgliedsbeiträge, etc.). Diesfalls bedarf es auch einer Regelung, wer bis zu welcher Höhe über den Mitteleinsatz entscheidungsbefugt ist und wem gegenüber Rechenschaft über die Gebarung abgelegt werden muss.
- d) die Aufzählung von Dienstposten und Sachbudget der DD, welche aus Mitteln der KA-Gliederungen (teil-) finanziert werden,
- e) eine Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Arbeitsmitteln (z.B. Arbeitsplätze, IT-Ausstattung, etc.) für Ehrenamtliche und Hauptamtliche im Sinn von lit. a.

§ 5 Materielle Mittel für die Aktivitäten der KA-Gliederungen bzw. der Plattform

- (1) Eigentümerin des Vermögens der KA-Gliederungen bzw. der Plattform ist entweder die Diözese Linz oder ein pfarrlicher Rechtsträger. Die Verwaltung dieser Mittel wird in den Kooperationsvereinbarungen gem. § 4 (3) lit. c. festgelegt.
- (2) Alle finanziellen Mittel der KA-Gliederungen sind zweckgebundene Vermögen. Verfügungsberechtigt sind allein die Verantwortlichen (Leitung) der jeweiligen KA-Gliederung. Die Verantwortung über die Art der Verwendung liegt unter Beachtung staatlicher und kirchlicher Rechtsvorschriften im alleinigen Verantwortungsbereich der entsprechenden KA-Gliederung, wobei auf die statutengemäße Verwendung Bedacht zu nehmen ist.

§ 6 Mitwirkung bei der Auswahl der hauptamtlichen Mitarbeiter:innen

- (1) Bei der Auswahl von hauptamtlichen Referent:innen (bzw. Seelsorger:innen), die in erheblichem Ausmaß mit den in § 4 (1) und § 4 (2) genannten Aufgaben betraut sind, wird jene Gliederung der KA, welche die entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat, in die Personalauswahl eingebunden. Die Entscheidung über die Erheblichkeit trifft grundsätzlich die Teamleitung. Im Konfliktfall wird die zuständige Fachbereichsleitung zur Entscheidung eingebunden. Jedenfalls eingebunden wird die jeweilige Gliederung der KA OÖ bzw. die Plattform auch bei der Besetzung von Team- oder Fachbereichsleitungen im Sinn von § 4 (3) lit. b.
- (2) Die Einbindung erfolgt dergestalt, dass einer / einem der Vorsitzenden der Gliederung die Möglichkeit eingeräumt wird, an den Bewerbungsgesprächen teilzunehmen. Die Entscheidung über die Anstellung trifft der/die Dienstvorgesetzte. Der Vertreter / die Vertreterin der KA kann gegen die Entscheidung ein aufschiebendes Veto einlegen. Die Personalentscheidung erfolgt nach Beratung mit der KA-Gliederung.
- (3) Bei der Auswahl der in § 4 (3) lit. a definierten Mitarbeiter:innen liegt die Auswahl bei der KA. Der / die disziplinar zuständige Dienstvorgesetzte der DD kann gegen die Entscheidung ein aufschiebendes Veto einlegen. Die Personalentscheidung erfolgt nach Beratung mit der KA-Gliederung.
- (4) Dem Fachbereich Personalverwaltung und Dienstrecht kommt ein Vetorecht zu, wenn schwerwiegende Gründe gegen die Aufnahme eines bestimmten Mitarbeiters / einer bestimmten Mitarbeiterin sprechen.

§ 7 Gemeinsame Planung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen und Aktivitäten

Die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Gliederungen der KA und den Teams der DD soll über die in § 4 (1) genannten Aufgaben- und Tätigkeitsfelder hinausgehen. Dazu erfolgt regelmäßig (z. B. jährlich) und vorausschauend eine gemeinsame Planung der Aktivitäten und inhaltlichen Schwerpunkte.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Gegengezeichnet durch die Präsidentin der Katholischen Aktion Oberösterreich
Dip. Päd.ⁱⁿ Gabriele Hofer-Stelzhammer
MAS und die Vorsitzenden der KA
Gliederungen

Linz, am 26. Mai 2023
Zl. 2023/496

42. Umbenennung der Pfarr(teil)gemeinde Braunau-Ranshofen in Ranshofen

Auf Wunsch der Pfarr(teil)gemeinde und nach Beratung im Pfarrlichen Pastoralrat der Pfarre Braunau am 18. April 2023 und im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 23. Mai 2023 erlasse ich nachfolgendes Dekret:

Umbenennung der Pfarr(teil)gemeinde Braunau-Ranshofen in Ranshofen

Die *Pfarr(teil)gemeinde Braunau-Ranshofen* der Pfarre Braunau wird in *Pfarr(teil)gemeinde Ranshofen* umbenannt.

Die Umbenennung tritt mit 1. Juni 2023 in Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 31. Mai 2023
Zl. 2023/998

43. Administrative Abläufe und Zuständigkeiten in Pfarren, die der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23) unterliegen

Trauungsprotokolle

§ 1 Für die Aufnahme des Trauungsprotokolls ist die Wohnsitzpfarre der katholischen Braut oder des katholischen Bräutigams zuständig. Das ist in den Pfarren gem. Ordnung der Pfarren 2021 immer dann der Fall, wenn zumindest ein Wohnsitz in einer der Pfarr(teil)gemeinden der Pfarre liegt.

§ 2 Die Aufnahme des Trauungsprotokolls erfolgt durch:

- a) den Pfarrer,
- b) Pfarrvikare und andere Priester oder Diakone mit einer allgemeinen (delegierten) Trauungsbefugnis gem. c. 1111 CIC für die gesamte Pfarre oder eine bestimmte Pfarr(teil)gemeinde,
- c) Priester und Diakone hinsichtlich von Trauungen, denen sie assistieren,
- d) Pastoralvorstände,
- e) Seelsorgeverantwortliche,
- f) Kooperatoren und weitere Seelsorger:innen nach Absolvierung einer entsprechenden Fortbildung.

§ 3 Die Erlaubnis zur Eheschließung bei konfessionsverschiedenen Paaren und mit einer aus der katholischen Kirche ausgetretenen Person kann, wenn es sich beiderseits um die erstmalige kirchliche und standesamtliche Eheschließung handelt, vom Pfarrer oder einem in § 2b) genannten Kleriker erteilt werden.

§ 4 Die Trauungserlaubnis (Entlassung) gem. c. 115 CIC für eine Trauung außerhalb der Wohnpfarre wird durch den Pfarrer erteilt. Ist sichergestellt, dass der Pfarrer über die geplante Trauung informiert ist und die Trauungserlaubnis erteilt, kann bei der

Bestätigung der Erlaubnis am Trauungsprotokoll die Unterschrift des Pfarrers durch die Unterschrift der Person ersetzt werden, die das Trauungsprotokoll für die Wohnpfarre aufnimmt.

§ 5 Erfolgt die Aufnahme des Trauungsprotokolls in Ausnahmefällen außerhalb der Wohnsitzpfarre, ist die Wohnsitzpfarre darüber zu informieren.

Trauungsassistenz

§ 6 Die Befugnis einer Eheschließung zu assistieren (Trauungsbefugnis) haben gem.

c. 1111 § 1 CIC:

- a) der Pfarrer für die gesamte Pfarre
- b) Pfarrvikare und andere Priester oder Diakone mit einer allgemeinen (delegierten) Trauungsbefugnis für die gesamte Pfarre
- c) Priester und Diakone mit einer eingeschränkten allgemeinen (delegierten) Trauungsbefugnis für die Assistenz bei
 - Trauungen in einer bestimmte Pfarr(teil)gemeinde;
 - Trauungen in der gesamten Pfarre, wenn zumindest eine Person in einer bestimmten Pfarr(teil)gemeinde ihren Wohnort hat;
 - Trauungen an einem bestimmten Trauungsort in der Pfarre.
- d) Priester und Diakone mit einer (delegierten) Trauungsbefugnis im Einzelfall.

§ 7 Die nähere Auswahl der zu Delegierenden gem. § 6 lit. b) bis d) obliegt jeweils dem Pfarrer nach Rücksprache mit dem Pastoralvorstand.

§ 8 Die Delegation hat immer schriftlich zu erfolgen. Die aktuellen Delegationen in der Pfarre gem. § 6 lit. b) und c) können vom Pfarrer in einem Dokument zusammengefasst und im Pfarrbüro hinterlegt werden. In weiterer Folge ist am Trauungsprotokoll ein Bezug auf dieses Schriftstück möglich und es muss nicht jedes Mal die Unterschrift des Pfarrers eingeholt werden.

Reversionen

§ 9 Alle Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Pfarre sollen befähigt werden, mit Revertitinnen und Revertiten deren Wunsch nach Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche zu besprechen und können daran im Sinn von § 3 (3) der Regelung der Generalvollmacht zur Wiederaufnahme von ausgetretenen Katholikinnen und Katholiken in die Katholische Kirche (Reversion) beteiligt werden.

§ 10 Pfarrer und alle Priester, an die die Vollmacht zur Vornahme der Reversion vom Pfarrer delegiert wurde, können diese vornehmen und direkt an das Bischöfliche Ordinariat melden.

§ 11 Bei allen anderen Seelsorger:innen (Priestern ohne entsprechender Delegation, Diakonen, Laien) erfolgt die Meldung durch den Pfarrer, der in diesen Fällen auch ad cautelam den Erlass der Kirchenstrafe gem. can. 1464 § 1 CIC feststellt. Die Übermittlung der Meldungen an das Bischöfliche Ordinariat erfolgt durch das Pfarrbüro.

Matrikenführung

§ 12 Für die neuen Pfarren wurden neue Matrikenbücher eröffnet. Diese können in den Pfarrteil(gemeinden) vorbereitet und bearbeitet werden. Am Ende des Jahres werden die Ausdrücke im Pfarrbüro gesammelt und beim Erreichen von Buchstärke gebunden. Der elektronische Zugriff ist ortsungebunden möglich.

§ 13 Bei der Taufscheinergänzung (bei Trauung und Weihe benötigt) ist der Blick in das physische Taufbuch unumgänglich, da nicht sichergestellt ist, dass alle Einträge elektronisch erfasst wurden.

Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger
Generalvikar der Diözese Linz

Linz, am 31. Mai 2023
Zl. 2023/1000

44. Dokumentation der Erlässe in Zusammenhang mit Covid-19

Die Österreichische Bischofskonferenz hat bei der Sommervollversammlung vom 19. Bis 21. Juni 2023 beschlossen, die seit 1. Juni 2022 vorübergehend ausgesetzte Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher

Gottesdienste mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Der entsprechende Erlass wurde auf elektronischen Weg bekannt gemacht und ist somit in Rechtskraft erwachsen.

45. Ausschreibung Wahl Priesterrat (Funktionsperiode XIII: 2023 - 2028)

In diesem Jahr werden die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Priesterrates der Diözese Linz für die XII. Funktionsperiode neu gewählt. Die Funktionsperiode beginnt am 24. Oktober 2023 und endet im Herbst 2028.

Gemäß § 5 (3) des Statuts des Priesterrates der Diözese Linz (LDBI. 154, 2008, Art. 32) wird diese Wahl offiziell ausgeschrieben. Die einzelnen Gruppen, die in § 2 (3) genannt sind, werden eingeladen, ihre Vertreter für die nächsten fünf Jahre in den Priesterrat zu wählen:

- Die territorialen Vertreter und ihre Stellvertreter werden bei Versammlungen der Priester in den jeweiligen Wahlkreisen ermittelt.
- Die Vertreter der letzten 10 Weiejahrgänge, der Vertreter der emeritierten und pensionierten Diözesanpriester sowie der

Vertreter der kategorialen Wahlgruppe werden durch Briefwahl ermittelt. Gleiches gilt für deren Stellvertreter. Die Briefwahlen werden von den Mitarbeiter:innen des Fachbereichs Priester und Diakone durchgeführt. Es erfolgt eine schriftliche Information über die konkrete Durchführung der Briefwahl.

Stichtag für die Zugehörigkeit zu einer Wahlgruppe ist der 1. September 2023. Wiederwahl ist möglich. Die konstituierende Sitzung des Priesterrates findet am 24./25. Oktober 2023 im Bildungshaus Schloss Puchberg statt.

Sekretariat des Priesterrates: Dr. Stefan Schlager, Kapuzinerstr. 84, 4020 Linz; Tel.: 0732 / 7610 / 3245; Fax: 3779; E-Mail: stefan.schlager@dioezese-linz.at

46. Personen-Nachrichten

Bischöfliche Auszeichnungen

Im Rahmen der Visitation im Dekanat Unterweißenbach wurde von Herrn Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer die Severinmedaille an folgende Personen verliehen:

Johann Egger, Königswiesen
Anton Freinschlag, Königswiesen
Josef Haslhofer, Königswiesen
Johann Holzmann, Königswiesen
Franziska Wahlmüller, Königswiesen
Josef Wahlmüller, Königswiesen
Franz Weichselbaumer, Königswiesen

Akademische Grade

An der Katholischen Privat-Universität Linz wurden am 1. Juli 2023 an folgende KandidatInnen akademische Grade verliehen:

Magisterium der Theologie: **Ivan Brkić, Alex Bukenya Matovu**

Master of Arts: **Mag.a rer. soc. oec. Ulrike Maria Fürst, Ing.ⁱⁿ Nicole Melanie Helga Hochholzer BA, Dipl.-Ing.ⁱⁿ Doris Kanzler, Nathalie Chäsäd Rochhart-Neukirchner BEd MAS, Mag. theol. Franz Schmalzer BA**

Bachelor of Arts: **Romana Binder, Katharina Hollinetz, André Kubilay Plöderl, Dipl.-Wirtsch.-Ing. Josef Schachner, Birgit Schweiger**

Diözesane Aufgaben

KonsR Dr. Slawomir Dadas wird mit 1. September 2023 für eine Amtszeit von fünf Jahren zum Bischofsvikar für Soziales und Weltkirche sowie, in Nachfolge von Kan. Mag. Michael Münzner, zum Regens des Priesterseminars der Diözese Linz ernannt.

Zusätzlich wird er Rektor der Ignatiuskirche (Alter Dom) in Linz.

Kan. Mag. Michael Münzner wird mit 1. September 2023 zum Leiter des Bereichs Verkündigung und Kommunikation der Diözesanen Dienste ernannt, in Nachfolge von **Mag.^a Gabriele Eder-Cakl**, die mit 1. März 2023 zur Direktorin des Österreichischen Pastoralinstituts ernannt wurde.

Dr. Gerald Gebeshuber, Notar in Grünburg, wurde mit 4. Mai 2023 für eine Amtszeit von sechs Jahren zum Vorsitzenden der kirchlichen Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten ernannt, in Nachfolge des verstorbenen Rechtsanwalts **Mag. Dr. Johannes M. Mühllechner LL.M.**

Veränderungen in den Pfarren

Dekanat Altenfelden

Magdalena Kapeller beendete mit 30.06.2023 ihren Dienst als Pädagogische Mitarbeiterin im Dekanat.

St. Martin im Mühlkreis

Propst Prälat Johann Holzinger CanReg, Propst des Stifts St. Florian, Pfarradministrator von Herzogsdorf, St. Gotthard, Pfarrprovisor von Walding und Berg an der Krems, Pfarrmoderator von Haid und Pucking sowie Expositus von Lacken wird zum Pfarrmoderator bestellt und als Pfarrprovisor entpflichtet.

MMag. Helmut Ausserwöger, bisher Direktor des Bildungshauses Schloss Puchberg, übernimmt ab 01.09.2023 die Aufgabe als Pfarrassistent.

Dekanat Altheim-Aspach

Mag. Krzysztof Mielnik Pfarradministrator von Mettmach, Pfarrprovisor von Kirchheim im Innkreis und Polling, wurde mit 01.07.2023 bis zur Umsetzung der neuen Pfarrstruktur zum Dechant des Dekanates Altheim-Aspach ernannt, in Nachfolge von Regionaldechant **GR Mag. Dipl.-Soz.Päd.**

Gert Smetanig, der diese Funktion interimistisch inne hatte.

Dipl.-PAss. Johann Traunwieser bisher Pfarrassistent in Mehrnbach, ist ab 01.09.2023 als Dekanatsassistent mit pastoralen Aufgaben im Dekanat Alheim-Aspach tätig, in Nachfolge von **Mag.^a Christine Gruber-Reichinger**, die Pfarrassistentin in Höhhart bleibt.

Dekanat Andorf

Dipl.-PAss. Johannes Weihartner, bisher Pastoralassistent in Andorf und Dekanatsassistent, tritt mit 01.09.2023 seinen Dienst als designierter Pastoralvorstand der neuen Pfarre im derzeitigen Dekanat Andorf an.

Gerlinde Wölflingseder trat mit 01.06.2023 ihren Dienst als Altenheim-Seelsorgerin in den Bezirksalten- und Pflegeheimen Andorf und Zell an der Pram an.

Taufkirchen an der Pram, Sigharting

Dr. Anthony Alamezie Pfarradministrator von Enzenkirchen, wird mit 01.09.2023 zusätzlich zum Pfarradministrator von Taufkirchen an der Pram und Sigharting bestellt, in Nachfolge von **Dr. Moses Valentine Chukwujekwu**, der zum Pfarradministrator von St. Georgen an der Gusen bestellt wird.

Dekanat Bad Ischl

Bad Ischl

Mag. Fabian Drack BA, bisher Pastoralassistent in Bad Ischl, wechselt als designierter Pastoralvorstand in die neue Pfarre im derzeitigen Dekanat Kremsmünster.

St. Wolfgang, Pfandl

KonsR Mag. Christian Öhler, Pfarrer in Bad Ischl, wurde mit 01.06.2023 zusätzlich zum Pfarrprovisor von St. Wolfgang und Pfandl bestellt, in Zusammenarbeit mit Kooperator **Msgr. Dr. Simon Peter Lukyamuzi** und in Nachfolge von **GR Mag. Zbigniew Klimek**, der in den dauernden Ruhestand versetzt wird.

Dekanat Frankenmarkt

Kap.Kan. KonsR Mag. Johann Greinegger, Pfarrer in St. Georgen im Attergau und Pfarrprovisor von Pöndorf, wird mit 01.09.2023 zusätzlich zum designierten Pfarrer der neuen Pfarre im derzeitigen Dekanat Frankenmarkt bestellt und erhält Aufgaben des Dechanten übertragen.

Mag. Johannes Mairinger, bisher Pfarrassistent in Marchtrenk, tritt mit 01.09.2023 seinen Dienst als designierter Pastoralvorstand der neuen Pfarre im derzeitigen Dekanat Frankenmarkt an.

Marianne Obermaier trat mit 01.05.2023 ihren Dienst als Pädagogische Betreuerin im Dekanat Frankenmarkt an.

Vöcklamarkt, Neukirchen an der Vöckla, Zipf

Kap.Kan. KonsR Mag. Johann Greinegger, Pfarrer in St. Georgen im Attergau und Pfarrprovisor von Pöndorf, wird mit 01.09.2023 zusätzlich zum Pfarrprovisor von Vöcklamarkt und Zipf bestellt, in Nachfolge von **Kap.Kan. KonsR Mag. Wolfgang Schnölzer**, der mit 31.09.2023 entpflichtet und zum designierten Pfarrer der neuen Pfarre im derzeitigen Dekanat Ried im Innkreis und bis zur Umsetzung der neuen Pfarrstruktur zum Pfarrprovisor von Hohenzell bestellt wird.

Mag. Christoph Buchinger Pfarradministrator von Frankenburg, wird mit 01.09.2023 zusätzlich zum Pfarrprovisor von Neukirchen an der Vöckla bestellt, in Nachfolge von **Kap.Kan. KonsR Mag. Wolfgang Schnölzer**, der aus oben genannten Gründen entpflichtet wird

Mag. Klemens Langeder MSc geweiht am 29.06.2023, wurde mit 01.07.2023 zum Kooperator von Vöcklamarkt und Zipf bestellt.

*Dekanat Freistadt*Kefermarkt, Gutau

Mag. Ing. Klemens Hofmann, Pfarrer in Neumarkt im Mühlkreis und Pfarrmoderator von Freistadt, wird mit 01.09.2023 zusätzlich

zum Pfarrprovisor von Gutau und Kefermarkt in Zusammenarbeit mit Kooperator **Mag. Johannes Hofer** bestellt, in Nachfolge von **Mag. Andreas Golatz** der zum designierten Pfarrer in der neuen Pfarre im derzeitigen Dekanat Gallneukirchen bestellt wird.

Dekanat Gallneukirchen

Mag. Andreas Golatz Pfarrer von Gutau und Pfarrprovisor von Kefermarkt, wird mit 01.09.2023 entpflichtet und zum designierten Pfarrer der neuen Pfarre im derzeitigen Dekanat Gallneukirchen bestellt und übernimmt bis zur Umsetzung der neuen Pfarrstruktur Aufgaben des Dechanten, in Nachfolge von **Mag. August Aichhorn**.

Dipl.-Päd. Bruno Fröhlich, bisher Pfarrassistent in Hagenberg und Referent bei den Diözesanen Diensten, tritt mit 01.09.2023 seinen Dienst als Pastoralvorstand der neuen Pfarre im derzeitigen Dekanat Gallneukirchen an.

Treffling

Mag. Andreas Golatz wird mit 01.09.2023 zum Pfarrprovisor von Treffling bestellt, in Nachfolge von **Mag. August Aichhorn**, der Pfarrer von Pregarten bleibt und zum Krankenhausseelsorger des Ordensklinikums Linz Elisabethinen bestellt wird.

*Dekanat Kallham*Grieskirchen

Anita Feindert, Pastoralassistentin in Ausbildung in der Pfarre EferdingerLand, wird zusätzlich für die Pfarre Grieskirchen als Pastoralassistentin in Ausbildung beauftragt.

Susanna Langeder und **Mag. Franz Langeder** beenden mit 31.08.2023 ihren Dienst als Pastoralassistent:innen in Grieskirchen (Seelsorgestelle Schlüßlberg) und gehen in Pension.

Pollham

Anita Feindert beendet ihren Dienst und wechselt mit 01.09.2023 in die Pfarre Grieskirchen.

D e k a n a t K r e m s m ü n s t e r

Mag. P. Klaus Zarzer-Besenböck OSB, Pfarrer von Allhaming und Neuhofen an der Krems, wird mit 01.09.2023 zum designierten Pfarrer der neuen Pfarre im derzeitigen Dekanat Kremsmünster bestellt und übernimmt die Aufgaben des Dechanten, in der Nachfolge von **GR Mag. P. David Bergmair**.

Mag. Fabian Drack BA, bisher Pastoralassistent in Bad Ischl, tritt mit 01.09.2023 seinen Dienst als designierter Pastoralvorstand der neuen Pfarre im derzeitigen Dekanat Kremsmünster an.

D e k a n a t L i n z - M i t t e

Dompfarre

Mag.^a Estelle Höllhumer beendet mit 31.08.2023 ihren Dienst als Pastorale Mitarbeiterin in der Dompfarre und wechselt als Pastoralassistentin in die Pfarre St. Georgen an der Gusen.

Ordensklinikum Linz Elisabethinen

Mag. August Aichhorn, Pfarrer von Pregarten, wird mit 01.09.2023 als Krankenhausseelsorger bestellt, in Nachfolge von **Mag. Bernard Bednorz**, der mit 31.08.2023 entpflichtet wird und in den Ruhestand übertritt.

D e k a n a t L i n z - S ü d

Dipl.-PAss.ⁱⁿ Monika Samhaber, bislang Altenheim-Seelsorgerin im Sonnenhof Freinberg, ist seit 01.07.2023 in dieser Funktion im Seniorenheim Sonnenhof Lenaupark tätig. Ihre Aufgabe als Altenheim-Seelsorgerin im Seniorenzentrum Franz Hillinger (Pfarre Urfahr) sowie ihre Projektstätigkeit für das Projekt „Pre Teba – Für dich“ in der Region Linz behält sie bei.

D e k a n a t O t t e n s h e i m

Ottensheim

KonsR Mag. P. Johannes Müllerder OCist Pfarrer von Wilhering, wird mit 01.09.2023 zusätzlich zum Pfarrmoderator von Ottensheim bestellt in Zusammenarbeit mit

Pfarrassistentin **Dipl. Theol.ⁱⁿ Maria Krone**, bisher Referentin bei den Diözesanen Diensten, und in Nachfolge von **P. Theobald Grüner OCist** der pensioniert wird.

Gramastetten

Rev. Fr. Ezeugo Sylvester Jideofor, bisher Kooperator in Sierning, wird zum Kooperator von Gramastetten bestellt.

Mag. P. Josaphat Pham Van Duy OCist wird als Kooperator von Gramastetten und Eidenberg entpflichtet und zum Kooperator im Dekanat Steyrtal bestellt.

Feldkirchen an der Donau, Goldwörth

Propst Prälat Johann Holzinger CanReg, Propst des Stifts St. Florian, Pfarradministrator von Herzogsdorf, St. Gotthard, Pfarrprovisor von St. Martin im Mühlkreis, Walding und Berg an der Krems, Pfarrmoderator von Haid und Pucking sowie Expositus von Lacken wird zusätzlich zum Pfarrprovisor von Goldwörth und Pfarrmoderator von Feldkirchen an der Donau bestellt, in Nachfolge von **KonsR Josef Pesendorfer CanReg** der in diesen Funktionen entpflichtet wird und in den Ruhestand übertritt.

D e k a n a t P e r g

Msgr. Dr. Simon Peter Lukyamuzi wird als Kooperator im Dekanat entpflichtet und als Kooperator in St. Wolfgang und Pfandl bestellt.

Mag.^a Kathrin Waser BA, bislang Pastorale Mitarbeiterin im Pastoralen Einführungsjahr in der Pfarre Baumgartenberg, wird ab 01.09.2023 als Pastoralassistentin im Dekanat Perg bestellt.

Naarn, Mitterkirchen, Baumgartenberg, Arbing

Lic.iur.can. Ronald Mutagubya, bisher Pfarradministrator von Hohenzell und St. Marienkirchen am Hausruck, wird mit 01.09.2023 zum Pfarradministrator bestellt, in Nachfolge von **GR Henryk Ostrowski**, der mit 31.08.2023 von diesen Aufgaben entpflichtet wird und in seine Heimat Polen zurückkehrt.

Mauthausen

KonsR Mag. Johann Fürst CanReg, wird mit 01.09.2023 zum Pfarrprovisor in Mauthausen bestellt und zugleich als Pfarrmoderator entpflichtet.

Mag. Michael Kammerhuber tritt mit 01.09.2023 seinen Dienst als Pastoralassistent mit Leitungsfunktion an.

St. Georgen an der Gusen

Dr. Moses Valentine Chukwujekwu, bisher Pfarradministrator von Taufkirchen an der Pram und Sigharting, wird mit 01.09.2023 zum Pfarradministrator in St. Georgen an der Gusen bestellt, in Nachfolge von Pfarrer **Lic. theol. Franz Wöckinger**, der zum designierten Pfarrer der neuen Pfarre Steyr und bis zur Umsetzung der neuen Pfarrstruktur zum Pfarrprovisor von Steyr-Stadtpfarre, Garsten, Kleinraming, Steyr-Christkindl, -Münichholz sowie zum Pfarrmoderator von St. Ulrich und Steyr-Ennsleite bestellt und zusätzlich mit den Aufgaben des Dechanten betraut wird.

Mag.^a Estelle Höllhumer, bisher Pastorale Mitarbeiterin in der Linz-Dompfarre, ist ab 01.09.2023 als Pastoralassistentin in der Pfarre St. Georgen an der Gusen tätig.

Dekanat Ried im Innkreis

Kap.Kan. KonsR Mag. Wolfgang Schnölzer, bisher Pfarrer von Vöcklamarkt und Pfarrprovisor von Neukirchen an der Vöckla und Zipf, wird mit 01.10.2023 zum designierten Pfarrer der neuen Pfarre im derzeitigen Dekanat Ried im Innkreis bestellt und übernimmt Aufgaben des Dechanten, in Nachfolge von **KonsR Mag. Franz Aumüller**.

Dipl.-Pass. Kurt Seifriedsberger, bisher Pastoralassistent in Taiskirchen und Dekanatsassistent, tritt mit 01.09.2023 seinen Dienst als designierter Pastoralvorstand der neuen Pfarre im derzeitigen Dekanat Ried im Innkreis an.

Hohenzell

Kap.Kan. KonsR Mag. Wolfgang Schnölzer, bisher Pfarrer von Vöcklamarkt

und Pfarrprovisor von Neukirchen an der Vöckla und Zipf, wird mit 01.10.2023 bis zur Umsetzung der neuen Pfarrstruktur auch zum Pfarrprovisor von Hohenzell bestellt, in Nachfolge von **Lic.iur.can. Ronald Mutagubya**, der mit 01.09.2023 entpflichtet und zum Pfarradministrator von Naarn, Mitterkirchen, Baumgartenberg und Arbing bestellt wird.

Mehrnbach

Dipl.-Pass. Johann Traunwieser beendet mit 31.08.2023 seinen Dienst als Pfarrassistent und wechselt als Dekanatsassistent mit pastoralen Aufgaben in das Dekanat Altheim-Aspach.

Neuhofen im Innkreis

Monika Zweimüller wechselte mit 01.06.2023 zur Gänze in die Krankenhausseelsorge in Ried im Innkreis.

Ried im Innkreis

Mag. Johannes Hofer wird mit 01.09.2023 als Kooperator von Ried im Innkreis entpflichtet und wechselt als Kooperator nach Kefermarkt und Gutau.

Amobichukwu Kingsley UDE wird mit 01.09.2023 als Kooperator von Ried im Innkreis entpflichtet und wechselt als Kooperator in die Stadtpfarre Steyr.

St. Marienkirchen am Hausruck

Mag. Thomas Schawinski, Pfarrprovisor von Eberschwang, Pattigham und Pramet, wird mit 01.09.2023 zusätzlich zum Pfarrprovisor von St. Marienkirchen am Hausruck bestellt, in Nachfolge von **Lic.iur.can. Ronald Mutagubya**, der entpflichtet und zum Pfarradministrator von Naarn, Mitterkirchen, Baumgartenberg und Arbing bestellt wird.

Pfarre Schärding

Katharina Mayrhofer BEd beendet mit 31.08.2023 ihren Dienst als Pädagogische Mitarbeiterin in der Pfarre Schärding.

Schardenberg, Freinberg

Didacus ILO, bisher Kooperator in der Stadtpfarre Steyr und Garsten, wird mit 01.09.2023 zum Kooperator bestellt.

Dekanat Schörfling

Dr. Markus Himmelbauer, bisher Pfarrassistent in Seewalchen, übernimmt ab 01.09.2023 die Funktion als Dekanatsassistent mit pastoralen Aufgaben.

Seewalchen

KonsR Mag. Reinhold Stangl Pfarrer von Gampern, Pfarrprovisor von Lenzing und Aurach am Hongar sowie Pfarrmoderator von Timelkam wird mit 01.09.2023 als Pfarrmoderator von Seewalchen entpflichtet und dort zum Pfarrprovisor bestellt.

Dekanat Schwanenstadt

Barbara Brenner wird mit 01.09.2023 als Beauftragte für Jugendpastoral im Dekanat Schwanenstadt bestellt, in Nachfolge von **Jennifer Gaßner**, die diese Aufgabe mit 31.08.2023 beendet.

Dekanat St. Johann am Wimberg

Reinhard Fischer BA, bisher Referent bei den Diözesanen Diensten, wird ab 01.09.2023 als Dekanatsassistent mit pastoralen Aufgaben beauftragt.

Dekanat Steyr

Lic. theol. Franz Wöckinger, bisher Pfarrer in St. Georgen an der Gusen, wird mit 01.09.2023 zum designierten Pfarrer der neuen Pfarre im derzeitigen Dekanat Steyr bestellt und mit den Aufgaben des Dechanten betraut.

Mag.^a Ursula Stöckl, bisher Pfarrassistentin in Garsten, tritt mit 01.09.2023 ihren Dienst als designierte Pastoralvorständin der neuen Pfarre im derzeitigen Dekanat Steyr an.

Steyr-Stadtpfarre, -Christkindl, -Münichholz, -Ennsleite, Garsten, Kleinraming, St. Ulrich

Lic. theol. Franz Wöckinger, designierter Pfarrer der neuen Pfarre im derzeitigen Dekanat Steyr, wird bis zur Umsetzung der neuen Pfarrstruktur zum Pfarrprovisor von Steyr-Stadtpfarre, Garsten, Kleinraming, Steyr-Christkindl, Steyr-Münichholz sowie

zum Pfarrmoderator von St. Ulrich und Steyr-Ennsleite bestellt.

KonsR Mag. Nikola Prskalo wird mit 01.09.2023 als Pfarrer von Steyr-Stadtpfarre, als Pfarrprovisor von Steyr-Christkindl, Steyr-Münichholz, Kleinraming und als Pfarrmoderator von Garsten entpflichtet und beginnt eine Sabbatzeit.

Mag. P. Samuel Cao Tuyen LAI OCist wurde am 18.06.2023 zum Priester geweiht und wird mit 01.09.2023 zum Kooperator in Steyr-Münichholz bestellt.

Amobi Kingsley UDE, bisher Kooperator in Ried im Innkreis, wird mit 01.09.2023 zum Kooperator in der Stadtpfarre Steyr bestellt.

Didacus ILO wird mit 01.09.2023 als Kooperator in der Stadtpfarre Steyr und Garsten entpflichtet und wechselt als Kooperator nach Schardenberg und Freinberg bei Schärding.

Garsten

Mag.^a Sarah Gansinger übernimmt mit 01.09.2023 als Pastoralassistentin mit Leitungsfunktion mehr Verantwortung in der Pfarre.

Steyr-Ennsleite

Mag. Ing. Karl Sperker Pfarradministrator von Schiedlberg und Pfarrprovisor von Aschach an der Steyr, wird mit 31.08.2023 als Pfarrmoderator von Steyr-Ennsleite sowie als Dechant des Dekanates Steyr entpflichtet.

Steyr-Gleink, St. Ulrich bei Steyr

P. Ransom Pereira SFX Pfarradministrator von Steyr-St. Anna, Steyr-Heilige Familie, Steyr-St. Michael, und Steyr-Resthof, wird mit 01.09.2023 zum Pfarradministrator von Steyr-Gleink bestellt, in Nachfolge von **GR Mag. P. Adam Raczynski CR**, der als Pfarradministrator von Steyr-Gleink und Pfarrmoderator von St. Ulrich bei Steyr entpflichtet wird und in seine Heimat Polen zurückkehrt.

Dekanat Steyrtal

Mag. P. Josaphat Pham Van Duy OCist, bisher Kooperator von Gramastetten und Eidenberg, wird zum Kooperator im Dekanat Steyrtal bestellt.

Rev. Fr. Ezeugo Sylvester Jideofor wird als Kooperator von Sierning entpflichtet und zum Kooperator von Gramastetten bestellt.

Dekanat Traun

MMag.^a Maria Fischer, bisher Pfarrassistentin in Leonding-St. Michael, tritt mit 01.09.2023 ihren Dienst als designierte Pastoralvorständin der neuen Pfarre im derzeitigen Dekanat Traun an.

Sabrina Küllinger BEd beendet mit 31.08.2023 ihren Dienst als Beauftragte für Jugendpastoral.

Haid, Pucking

Prälat Johann Holzinger CanReg, Propst des Stifts St. Florian, Pfarradministrator von Herzogsdorf, St. Gotthard, Pfarrprovisor von St. Martin im Mühlkreis, Walding und Berg an der Krems, Pfarrmoderator von Haid und Pucking sowie Expositus von Lacken, wird mit 01.09.2023 als Pfarrmoderator von Pucking entpflichtet und zum Pfarrprovisor bestellt, da **MMag.^a Dagmar Ruhm** mit 30.09.2023 ihren Dienst als Pfarrassistentin beendet und die Pension antritt.

Dekanat Unterweißenbach

Magdalena Griesbeck übernimmt als Pädagogische Mitarbeiterin beim Verein Mühlviertler Alm die Karenzvertretung von **Wolfgang Moser**, der von 01.05. bis 31.12.2023 eine Bildungskarenz in Anspruch nimmt.

*Dekanat Wels*Marchtrenk

Mag. Rainer Haudum, bislang Pastoralassistent, wird mit 01.09.2023 als Pfarrassistent beauftragt, in Nachfolge von **Mag. Johannes Mairinger**, der als designierter Pastoralvorstand in die neue

Pfarre im derzeitigen Dekanat Frankenmarkt wechselt.

Wallern

Mag. Franz Steinkogler, Pfarradministrator in Bad Schallerbach, Pfarrprovisor von Krenglbach und Pfarrmoderator von Pichl bei Wels, wird mit 01.09.2023 zusätzlich zum Pfarradministrator von Wallern bestellt, in Nachfolge von **KonsR Gerhard Schwarz CanReg**, der als Pfarrer in Wallern entpflichtet und pensioniert wird.

Dip.-PAssⁱⁿ Elisabeth Lamplmayr, Pfarrassistentin in Pichl, übernimmt zusätzlich pastorale Aufgaben in der Pfarre.

Wels-Heilige Familie, Gunskirchen

Mag. Niko Tomic, Pfarradministrator in Wels-Stadtpfarre, wird zusätzlich mit 1. 9. 2023 zum Pfarrprovisor von Wels-Hl. Familie bestellt, in Nachfolge von Dr. Slawomir Dadas, der Pfarrprovisor von Gunskirchen bleibt und als Bischofsvikar und Regens Diözesane Aufgaben übernimmt.

P. Antonio Enerio SVD wird zum Kooperator von Wels-Heilige Familie und Gunskirchen bestellt.

MMag.^a Iris Gumpenberger wird als Pastoralassistentin in der Wels-Heilige Familie beauftragt.

Dekanat Windischgarsten

Christoph Gössweiner tritt mit 01.10.2023 seinen Dienst als Pastoraler Mitarbeiter in der Jugendpastoral im Dekanat an.

Kirchdorf an der Krems, Micheldorf

Dipl.-PAss.ⁱⁿ Bernadette Hackl beendet mit 31.08.2023 ihren Dienst als Pastoralassistentin.

Veränderungen bei den Orden

Jesuitenkonvent Linz -Veränderung bzw. Rückzug aus Linz mit 31.07.2023

P. Gundolf Kraemer SJ, Kirchenrektor und Superior der Kommunität Linz, wird seinen Dienst in der Diözese Linz beenden und kehrt nach Frankfurt zurück. **P. Werner Hebeisen SJ** wird seine Seelsorge im Krankenhaus Ordensklinikum Linz Elisabethinen beenden und übersiedelt nach Wien.

Karmelitenkonvent Linz

Pater Benno M. Skala OCD wurde mit 01.06.2023 zum Prior des Karmelitenkonvents Linz bestellt, in Nachfolge von **P. Paul Saji Bavakkat OCD**, der als Provinzial in den Wiener Konvent wechselt. **P. Alexander Schellerer OCD** wird neuer Seelsorger im Konvent Linz.

Verstorben

Prälat Johann Ehrenfellner

Johann Ehrenfellner, emeritierter Pfarrer und Pfarrmoderator von Leonding-Hart-St. Johannes, ist am 24. Mai 2023 im 88. Lebensjahr auf der Palliativstation des Kepler Universitätsklinikums verstorben.

Johann Ehrenfellner wurde am 28. Mai 1935 in Ottnang geboren. Nach der Lehre als Dreher und anschließender Matura an der Höheren Abteilung für Maschinenbau der Bundesgewerbeschule Linz trat er 1958 in das Linzer Priesterseminar ein und wurde am 29. Juni 1963 im Mariendom Linz zum Priester geweiht.

Zunächst hatte er bis 1966 Kooperationsstellen in Großraming und Wels-Heilige Familie inne, wo er auch an der gewerblichen Berufsschule Wels als Religionslehrer fungierte. Von 1966 bis 1976 wirkte er als Diözesanseelsorger der Katholischen Arbeiterjugend und war in die Betriebsseelsorge der Diözese Linz eingebunden. Ab 1976 baute Prälat Johann Ehrenfellner die Pfarre und das Seelsorgezentrum Leonding-Hart-St. Johannes auf dem Harterplateau auf, deren Pfarrer er von

1986 bis 2001 war. Anschließend bis 2013 leitete er die Pfarre als Pfarrmoderator, dort blieb er nach der Emeritierung weiterhin als Kurat für seelsorgliche Aushilfsdienste tätig. Zudem wirkte er von 1991 bis 2001 als Dechant im Dekanat Traun, zusätzlich von 1994 bis 2003 als Stellvertreter des Generaldechants. Außerdem war Prälat Johann Ehrenfellner von 2002 bis 2010 Referent für Pastorale Dienste im Bischöflichen Ordinariat in der Personalstelle Priester.

Für seine Verdienste wurde ihm 2006 das Silberne Ehrenzeichen des Landes OÖ, 2007 das Päpstliche Ehrenprälat, 2009 der Solidaritätspreis der Diözese Linz und 2013 die Ehrenbürgerschaft der Stadt Leonding verliehen.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 9. Juni 2023 in der Pfarrkirche Leonding-Hart-St. Johannes gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung im Priestergrab am Pfarrfriedhof St. Michael in Leonding.

KonsR Rupert Baumgartner CanReg

Rupert Baumgartner, Augustiner Chorherr des Stiftes St. Florian, emeritierter Stiftspfarrer von St. Florian, ist am 27. Mai 2023 im 83. Lebensjahr verstorben.

Rupert Baumgartner wurde am 10. Juli 1940 in Regau geboren. Seine Ausbildung erhielt er unter anderem im Petrinum in Linz und im Stiftsgymnasium Schlierbach. Aus dieser Zeit war ihm die besondere Liebe zur klassischen Musik ins Herz gelegt, wie er noch einige Tage vor seinem Tod betonte.

Am 27. August 1960 schloss er sich der Gemeinschaft der Augustiner Chorherren von St. Florian an und empfing am Florianitag 1966 mit drei anderen Mitbrüdern die Priesterweihe. Von da an war die Stiftspfarr St. Florian seine zweite Heimat, zuerst als Kaplan, dann als Stiftspfarrer und zuletzt als Kurat. An den Schulen in St. Florian unterrichtete er lange Zeit Religion.

Rupert Baumgartner war ein Seelsorger mit Leib und Seele. Er machte viele Hausbesuche und bis zuletzt, als es ihm noch möglich war, brachte er die

Krankenkommunion und die Krankensalbung zu vielen Menschen. Immer war er bemüht um Ausgleich und um gute Kontakte zu den verschiedensten Gruppen. Auch zu seinen Geschwistern und Verwandten hatte er ein sehr inniges Verhältnis, das er gut pflegte.

Die Kunst war ihm eine eigene, ganz große Welt. Sowohl die Musik als auch die darstellende Kunst in Bild, Architektur, Skulpturen und vielen anderen Ausdrucksmöglichkeiten entfachten in ihm eine Leidenschaft, die er auch anderen mitteilen konnte. Besonders der von ihm gegründete Verein „Florianer Freunde der Kunst“ ermöglichte durch und mit ihm viele Restaurierungen.

Für seine Verdienste wurden ihm mehrere Auszeichnungen verliehen: das Goldene Verdienstzeichen des Landes OÖ, der Konsulent für Allgemeine Kulturpflege sowie die Kulturmedaille des Landes OÖ. Er war zudem Ehrenbürger von St. Florian und Gründungs- und Ehrenobmann des Vereins „Florianer Freunde der Kunst“.

Das Requiem wurde am Dienstag, 6. Juni 2023 in der Stiftsbasilika St. Florian gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung am Priesterfriedhof des Stifts.

Msgr. Edmund Kagerer

Edmund Kagerer, emeritierter Missionars-Pfarrer von Caico in Brasilien, ist am 9. Juni 2023 im 86. Lebensjahr in Caico in Brasilien verstorben.

Edmund Kagerer wurde am 2. September 1937 in Oberkappel geboren. Zuerst wollte er nach seiner Pflichtschule Buchdrucker

werden, begann jedoch als Externist am Stiftsgymnasium Wilhering und anschließend an der Fernschule Privatgymnasium Dr. Roland in Wien im Fern- und Präsenzunterricht. Nach seinem Studium an der Universität Innsbruck und in Salzburg sowie am Lateinamerika-Kolleg der katholischen Universität Löwen (Leuven) in Belgien wurde er am 29. Juni 1967 im Mariendom Linz zum Priester geweiht.

Zunächst war er Kooperator in Peilstein und anschließend von 1967 bis 1969 Kooperator in Wels-St. Stephan. Von 1969 bis 1985 wirkte er als Missionars-Pfarrer in Caico Brasilien, wo ihm die drei Pfarren St. Josef, Timbauba und Sao Fernando übertragen wurden. 1985 war er für kurze Zeit Pfarrprovisor von Marchtrenk und danach von 1985 bis 1986 für seelsorgliche Dienste im Salzkammergut Klinikum Vöcklabruck tätig. 1986 wurde er zum Pfarradministrator von St. Johann am Wimberg bestellt, wo er bis 1988 wirkte. Ab 1988 war Edmund Kagerer als „Padre Edmundo“ wieder unermüdlich als Missionar für seelsorgliche Dienste in Caico / Brasilien bis zuletzt tätig. Durch seine Initiierung, Errichtung bzw. den Aufbau zahlreicher sozialer Einrichtungen hat er damit einen bleibenden Entwicklungswert hinterlassen.

Für seine Verdienste wurde ihm 2014 die Verdienstmedaille des Landes OÖ verliehen und 2017 wurde er zum Päpstlichen Ehrenprälat ernannt.

Msgr. Edmund Kagerer wurde am 10. Juni 2023 in Caico beerdigt.

47. Hinweise und Termine

• Sonntag der Völker

Herzliche Einladung der Diözese Linz und Caritas OÖ zum Sonntag der Völker am **24. September 2023** in Linz. Vielsprachiger Festgottesdienst mit Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer um 10:00 Uhr im Mariendom und anschließendes Begegnungsfest am Domplatz. Motto dieses

Sonntags ist: „Als Christ:innen auf der ganzen Welt daheim“. Mit dem Motto wird zum Ausdruck gebracht, dass der christliche Glaube die ganze Welt umspannt und wir uns als Christ:innen unabhängig von unserer Herkunft überall zu Hause fühlen dürfen.

- **„72 Stunden ohne Kompromiss“**

Von **18. – 21. Oktober 2023** heißt es für abenteuerlustige, offene und kreative junge Menschen wieder Ärmel hochkrempeln und anpacken. Unter dem Motto „Be the Change“ startet Österreichs größte Jugendsozialaktion in den 11. Durchgang und auch DU kannst dabei sein!

Projekte gesucht! Wir sind auf der Suche nach Projekten in deiner Pfarre, in deiner Organisation oder in deinem Umfeld, die gemeinnützig, sozial sowie pädagogisch sinnvoll sind und im Projektzeitraum von jungen Menschen im Team gelöst werden können. Bei allen Projekten soll es darum gehen, voneinander zu lernen und mehr über die Lebensrealität der jeweils anderen zu erfahren. Projektideen können bis Ende Juli 2023 online unter www.72h.at eingereicht werden.

Teilnehmer*innen gesucht! Gefragt sind kreative, mutige junge Menschen von 14 bis 25 Jahren, die ein Projekt umsetzen möchten. Die Anmeldung für Jugendliche oder Jugendgruppen – auch aus den öö. Pfarren – bzw. für Schulklassen oder

Freundeskreise ist bis **15. September 2021** online möglich.

Weitere Info & Anmeldung: www.72h.at

Kontakt:

Judith Lehner, MSc

0732 7610 3315

judith.lehner@dioezese-linz.at

- **Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls**

In der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ der Deutschen Bischofskonferenz sind zuletzt erschienen:

- Katechumenale Wege für das Eheleben. Pastorale Leitlinien für die Teilkirchen des Dikasteriums für die Laien, die Familien und das Leben (VAS Nr. 237)

Das Dokument kann im Internet bestellt werden und steht auch zum Download bereit:

<https://www.dbk->

[shop.de/de/publikationen/verlautbarungen-apostolischen-stuhls.html](https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/verlautbarungen-apostolischen-stuhls.html)

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 14. Juli 2023

MMag. Christoph Lauermaun MA
Ordinariatskanzler

Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4021 Linz, Herrenstraße 19.

Hersteller: Direkta Druckerei & Direktmarketing Ges.m.b.H., Verlags- und Herstellungsort: Linz
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz